



mitteilungen

Recht und Verfassung

216 Sammelwidersprüche gegen Google Street View

Das Unternehmen Google hat in einem Gespräch mit Bundesverbraucherministerin Ilse Aigner zugesagt, den Dienst „Street View“ in Deutschland erst zu starten, wenn die von Bürgerinnen und Bürgern eingereichten Widersprüche vollständig umgesetzt sind. Google erklärte sich zudem bereit, auch Sammelwidersprüche von Städten und Gemeinden mit den Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern zu akzeptieren. Die Kommunen haben folglich die Möglichkeit, in Rathäusern vorformulierte Widerspruchslisten auszulegen, in die Eigentümer und Mieter von Immobilien ihre Adresse und Unterschrift eintragen können, und diese gebündelt an Google weiterzuleiten.

Az.: I/2 101-01-1

Mitt. StGB NRW Juni 2010

217 Führungszeugnis für kinder- und jugendnahe Beschäftigte

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW regt an, dass die kommunalen Schulträger bezüglich des kommunalen Personals bzw. des durch Kommunen eingesetzten Personals an Schulen entsprechend eines Erlasses des Ministeriums vom 31.03.2010 verfahren. In diesem Erlass wird auf die Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) zum 01.05.2010 hingewiesen, wonach künftig bei Einstellungen im kinder- und jugendnahen Bereich ein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden kann (§ 30 a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BZRG). Es wird daher gebeten, eine schriftliche Aufforderung an die Einstellungsbewerberinnen und -bewerber zu richten, ab dem 01.05.2010 ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen. Dabei ist das Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 a Abs. 1 BZRG zu bescheinigen.

Vonseiten des Schulministeriums würde es begrüßt, wenn die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auch für das im Schülerverkehr eingesetzte ÖPNV-Personal verpflichtend wäre. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass für alle Personen, die an Schulen im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses über einen öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe tätig sind, § 72 a SGB VIII („Persönliche

Eignung“) gilt. Damit ist die Beschäftigung von Personen, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftaten verurteilt worden sind, in Ganztagsangeboten und anderen Veranstaltungen von Dritten mit Schülerinnen und Schülern, die von Trägern der öffentlichen oder freien Jugendhilfe oder in deren Auftrag durchgeführt werden, ausgeschlossen.

Der an die Bezirksregierungen gerichtete Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 31.03.2010 ist im Mitgliederbereich des Städte- und Gemeindebundes NRW unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Recht und Verfassung/Kommunale Kriminalprävention abrufbar.

Az.: I/2 101-01

Mitt. StGB NRW Juni 2010

218 Oberverwaltungsgericht NRW zur Buchführung der Zweckverbände

Mit Beschluss vom 26.03.2010 (15 B 27/10) hat das Oberverwaltungsgericht NRW die aufschiebende Wirkung der Klage eines Zweckverbandes gegen die kommunalaufsichtsrechtliche Verfügung, die Haushaltswirtschaft ab dem Jahr 2009 entsprechend den Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zu führen, wiederhergestellt. Diese Verfügung sei offensichtlich rechtswidrig. Der Zweckverband sei gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 GKG berechtigt, seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung auf der Basis handelsrechtlicher Grundsätze zu führen. Mehrere Aufsichtsbehörden hatten insbesondere gegenüber IT-Zweckverbänden, die ihr Rechnungswesen nach dem Handelsgesetzbuch führen, eine Umstellung auf das NKF verfügt und zugleich die sofortige Vollziehung wegen besonderen öffentlichen Vollzugsinteresses angeordnet. Die Entscheidung des OVG NRW ist im Internet abrufbar unter http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2010/15_B_27_10beschluss20100326.html

Az.: I/2 083-00

Mitt. StGB NRW Juni 2010

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind als Monatsübersicht und als Einzeltexte im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“ abzurufen

219 Kulturförderabgabe als örtliche Aufwandsteuer

Mit Mitteilungsnotiz Nr. 83 vom 27.01.2010 hatten wir über die Planungen der Stadt Köln berichtet, eine Kulturförderabgabe, die auch als „Bettensteuer“ benannt wird, auf Hotelübernachtungen zu erheben. Wir hatten in der Mitteilungsnotiz darauf hingewiesen, dass eine Satzung, mit der eine neue Steuer in Nordrhein-Westfalen erstmals erhoben werden soll bzw. wieder eingeführt werden soll, gem. § 2 Abs. 2 KAG NRW der Genehmigung des Innenministeriums und des Finanzministeriums bedarf. Wir hatten empfohlen, die Entscheidung über die Einführung einer solchen Kulturförderabgabe nach Kölner Vorbild so lange zurückzustellen, bis die Satzung der Stadt Köln durch die Landesregierung genehmigt worden ist.

Nunmehr wurden mit Schreiben vom 25.03.2010 die Satzung und der entsprechende Ratsbeschluss vom 23.03.2010 von der Stadt Köln dem Innenministerium des Landes NRW vorgelegt. Die Satzung liegt jetzt der Landesregierung zur Genehmigung vor. Die Steuer soll danach in Höhe von 5 % des vom Gast für die Beherbergung aufgewendeten Betrages erhoben werden. Abgabeschuldner soll der Betreiber des Beherbergungsbetriebes sein.

Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband hat gemeinsam mit dem Hotelverband Deutschland zwischenzeitlich ein Gutachten zur Rechtmäßigkeit der Satzung erstellen lassen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Erhebung der Abgabe nicht mit geltendem Recht in Einklang zu bringen ist.

Zur Durchführung der Genehmigungsprüfung hat das Innenministerium der Stadt Köln eine Reihe von Rückfragen gestellt. So wird etwa der Charakter einer Aufwandsteuer auch für beruflich bedingte Übernachtungen und die Regelungskompetenz des Satzungsgebers bzw. das Verbot der Erhebung einer bundesgesetzlich geregelten gleichartigen Steuer aus Art. 105 Abs. 2 a GG problematisiert.

Wir gehen derzeit nicht von einer kurzfristigen Genehmigung der Satzung aus. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie zeitnah informieren.

Az. : IV/1 933-03

Mitt. StGB NRW Juni 2010

220 Kulturförderabgabe in Köln

Mit StGB NRW-Mitteilung vom 04.05.2010 hatten wir über neue Entwicklungen im Zusammenhang mit der Kulturförderabgabe in Köln (sog. Bettensteuer) informiert.

Der Innenminister hat jetzt eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Börschel, SPD, (Drucksache 14/10980) im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe in Köln mit Schreiben vom 29. April 2010 namens der Landesregierung

StGB NRW-Termine

- 08.06.2010 Ausschuss für Umwelt in Düsseldorf
- 09.06.2010 Präsidiumssitzung in Hemer
- 22.06.2010 Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft in Ratingen
- 30.06.2010 Arbeitstagung der Fachbereichs-/Amtsleitungen Soziales in Düsseldorf

Fortbildung des StGB NRW

- 15.06.2010 „Vergaberecht in der städtebaulichen Planung“ in Gelsenkirchen
- 08.09.2010 Fachtagung „Vergabe von Sozial- und Jugendhilfeleistungen“ in Münster

DStGB-Termine

- 15.06.2010 Hauptausschuss- und Präsidiumssitzung in Mainz

Informationen über Seminartermine bei der KuA-NRW
Geschäftsstelle, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf,
Tel.: 0211-43077-25, dumsch@kua-nrw.de, www.kua-nrw.de

im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und dem Finanzminister beantwortet. Der Antwort kann u. a. der Wortlaut der Satzung entnommen werden. Die Antwort auf die Kleine Anfrage (Drucksache 14/11132) ist für Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Steuern > Kommunale Aufwandsteuern > Sonstige örtliche Aufwandsteuern abrufbar.

Über weitere Entwicklungen werden wir Sie informieren.

Az. : IV/1 933-03

Mitt. StGB NRW Juni 2010

221 So genannte Sex-Steuer von Innen- und Finanzministerium NRW genehmigt

Anfang Mai 2010 haben Innenministerium und Finanzministerium NRW in zwei Fällen (Stadt Köln, Stadt Dorsten) Genehmigungen für eine „Vergnügungssteuer auf sexuelle Vergnügungen“ – kurz: „Sex-Steuer“ erteilt.

Zunächst war fraglich, ob die „Sex-Steuer“ ohne weiteres – nämlich als nicht eigenständiger Anwendungsfall der bereits erhobenen „Vergnügungssteuer“ – von den Kommunen erhoben werden kann oder ob es sich um die erstmalige – und damit genehmigungspflichtige – Erhebung einer Steuer i.S.d. § 2 Abs. 2 KAG handele. Das Innenministerium NRW hatte die Ansicht vertreten, dass die „Sex-Steuer“ bzw. die Besteuerung von „sexuellen Vergnügungen jeder Art in Bars, Bordellen, Swinger-Clubs oder ähnlichen Einrichtungen“ auch als neuer Steuergegenstand unter den Begriff der Vergnügungssteuer subsumiert werden könnte (vgl. dAzu Ausschussprotokoll 13/1130 des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtages NRW vom 04.02.2004); dementsprechend hatte es eine Genehmigungspflichtigkeit bislang verneint. Die Verwaltungsgerichte hatten dies unterschiedlich beurteilt: Während das VG Köln grds. von der Rechtmäßigkeit

einer solchen Erhebung auch ohne Genehmigung ausging (Az.: 23 K 4180/04 u.a.), hatte das VG Gelsenkirchen (Az.: 2 K 4518/03) auf die Notwendigkeit einer ministeriellen Genehmigung abgestellt.

Das OVG NRW hat diese Frage bereits im Juni 2009 im letzteren Sinne entschieden (Urt. v. 18.06.2009 – Az.: 14 A 1577/07 u.a.; vgl. dAzu Städte- und Gemeinderat, Heft Sept. 2009) und damit eine ministerielle Genehmigung nach § 2 Abs. 2 KAG für erforderlich gehalten.

Richtigerweise – und so führt auch das OVG NRW aus – ist bei der Bestimmung der Frage nach der Erstmaligkeit der Steuererhebung aber nicht an den übergeordneten Begriff der „Vergnügung“, sondern an den Gegenstand der jeweiligen Besteuerung anzuknüpfen. Andernfalls wäre aufgrund des unbestimmten Begriffs der „Vergnügung“ die steuerpolitische Zielsetzung, die durch den Genehmigungsvorbehalt von Innen- und Finanzministerium nach § 2 Abs. 2 KAG abgesichert werden soll, nicht zu gewährleisten. Auf diesen Genehmigungsvorbehalt des § 2 Abs. 2 KAG wollte der Gesetzgeber auch mit Abschaffung des VStG allerdings gerade nicht verzichten (vgl. dazu Landtagsdrucksache 13/2966).

Nachdem die Genehmigung nunmehr vorliegt, sind die Erläuterungen zu § 1 der Vergnügungssteuer-Mustersatzung in dieser Hinsicht obsolet. Wir werden bei nächster Gelegenheit die Mustersatzung mit Formulierungsvorschlägen zu dieser Art der Besteuerung ergänzen.

Az. : IV 933-00 Mitt. StGB NRW Juni 2010

222 KfW senkt Zinssätze für Direktkredite

Die KfW hat in ausgewählten Programmen die Zinssätze ab dem 11.05.2010 gesenkt.

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

Die aktuellen Konditionen können dem Internet (www.kfw-foerderbank.de, Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“) entnommen oder per Fax unter der Nummer 069 / 7431 4214 abgerufen werden (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Für Fragen zum Produkt und Serviceangebot der KfW Bankengruppe stehen die BeraterInnen des Infocenters der KfW Förderbank zur Verfügung. Sie erreichen die KfW-Beraterinnen telefonisch montags bis freitags, jeweils von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr unter folgenden Rufnummern:

Konditionenübersicht für Direktkredite der KfW:

KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) Laufzeit 30 Jahre Zinsbindungsfrist 5 Jahre	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Investitionsoffensive Infrastruktur 1. – 2. Jahr	0,00	0,00	100
Investitionsoffensive Infrastruktur 3. – 5. Jahr	1,05	1,05	100

- Kommunale und soziale Infrastruktur: Telefon-Nr. 030 / 202645555
- Unternehmensfinanzierung: Servicenummer 01801 / 241124 *)
- Wohnwirtschaft: Servicenummer 01801 / 335577 *)

*) 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Preise aus Mobilfunknetzen können abweichen.

Az. : IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW Juni 2010

223 VG Aachen und VG Düsseldorf zur Besteuerung von Rottweiler-Hunden

Das VG Aachen hat mit Urteil vom 26.11.2009 (Az.: 4 K 1007/09) ebenso wie das VG Düsseldorf mit Urteil vom 05.02.2010 (Az.: 25 K 8335/09) erneut über die Frage der Rechtmäßigkeit einer erhöhten Hundesteuer für Hunde der Rasse „Rottweiler“ entschieden. Im Ergebnis haben beide Gerichte entsprechende Steuerbescheide, die auf Grundlage von kommunalen Hundesteuersatzungen ergangen waren, bestätigt und dagegen gerichtete Klagen als unbegründet abgewiesen.

Dabei führen beide Gerichte zunächst aus, dass ein mit der Kampfhundsteuer verfolgter Lenkungszweck selbst dann legitim sei, wenn er den Einnahmeerzielungszweck überwiege; eine erhöhte Steuer für Kampfhunde sei zu dieser Zweckverfolgung auch geeignet. Bei der Einschätzung der „Gefährlichkeit“ von Hunden als Anknüpfungstatbestand einer erhöhten Besteuerung stünde dem Ortsgesetzgeber ein weiter Prognose- und Gestaltungsspielraum zu. In diesem Zusammenhang sei namentlich auch die Bezugnahme auf § 10 Abs. 1 LHundG sowie der Anschluss an Erkenntnisse und Erwägungen des Landesgesetzgebers als Ausfluss des ortsgesetzgeberischen Ermessens zulässig.

Mit einer Verweisung auf Regelungen und Erwägungen des Landesgesetzgebers ginge allerdings die uneingeschränkte Verantwortung des kommunalen Satzungsgebers für die Vereinbarkeit der Hundesteuersatzung mit höherrangigem Recht einher. Da es sich bei den streitgegenständlichen kommunalen Hundesteuersatzungen um zulässige generalisierende und typisierende Regelungen durch den Ortsgesetzgeber handele, folge aus der Verweisung eine Prüfungspflicht, die den Ortsgesetzgeber beim Vorliegen neuerer Erkenntnisse verpflichte, die satzungsmäßige Regelung ggf. anzupassen und zu ändern, wenn nunmehr ein

Verstoß gegen höherrangiges Recht zu erkennen sei. Als Anknüpfungspunkt für einen Verstoß gegen höherrangiges Recht erkennen beide Verwaltungsgerichte insbesondere Art 3 I GG („Willkürverbot“), wobei sie konstatieren, es sei nicht offensichtlich, dass die Wertungen des Landesgesetzgebers bislang falsch gewesen wären oder wären.

Im weiteren Verlauf führen beide Gerichte unterschiedlich aus. Das VG Aachen bejaht die Rechtmäßigkeit der Hundesteuersatzung, weil bereits aufgrund „des beträchtlichen Einschätzungs- und Prognosepielraums“ an die Prüfungspflicht des Ortsgesetzgebers keine überspannten Anforderungen zu stellen seien. Nicht jede Untätigkeit des Ortsgesetzgebers bei einer statistischen Häufung oder Abweichung bei Beißvorfällen auch anderer Hunderassen stelle einen Verstoß gegen das Willkürverbot dar und führe zu einer Handlungspflicht; vielmehr könne abgewartet werden, ob sich bestimmte Entwicklungen bestätigen und verfestigen. Dies sei auch im Hinblick auf die in § 22 LHundG festgeschriebene Evaluierungspflicht anzunehmen. Ein Verstoß der ortsgesetzgeberischen Überprüfungspflicht sei daher (jedenfalls für 2009) nicht ersichtlich.

Das Verwaltungsgericht Aachen stellt zudem klar, dass ein Entlastungsnachweis für die „Ungefährlichkeit“ eines Hundes durch einen Wesenstest nicht möglich sei, da dieser als „Momentaufnahme“ nicht geeignet erscheine, die abstrakte Gefährlichkeit des Hundes zu widerlegen; ein Entlastungsnachweis sei auch nicht vereinbar mit dem Lenkungszweck der erhöhten Hundesteuer.

Auch das VG Düsseldorf bejaht im Ergebnis die Rechtmäßigkeit der erhöhten Hundesteuer. Nachdem es im Vorjahr bei vergleichbarem Sachverhalt noch einen entsprechenden Steuerbescheid aufgehoben hatte (Urt. v. 22.06.2009, Az.: 25 K 699/09; vgl. Schnellbrief 113/2009), stellt es fest, dass sich nunmehr aufgrund weiterer Befassung des zuständigen Landtagsausschusses mit der Evaluierung zeige, dass die Überprüfung der „Gefährlichkeit“ von bestimmten Hunderassen andauere; ein so festgestelltes Evaluierungsergebnis sei sachgerecht und ein Zuwarten des kommunalen Satzungsgebers auch im Hinblick auf eine angestrebte Rechtsvereinheitlichung daher rechters.

Die Entscheidungen sind zu begrüßen. Es handelt sich bei der erhöhten Besteuerung von „Kampfhunden“ um einen klassischen Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Dabei sind die Kommunen allerdings regelmäßig rein tatsächlich nicht in der Lage, eigene Erhebungen und Evaluierungen zur Gefährlichkeit von Kampfhunden durchzuführen. Insoweit sind die Ausführungen der Verwaltungsgerichte Aachen und Düsseldorf zu begrüßen, soweit sie die Zulässigkeit einer Verweisung aus Gründen der Verfahrensökonomie und der Rechtssicherheit nicht nur auf landesgesetzgeberische Regelungen, sondern auch auf die dahinter stehenden Erkenntnisse und Erwägungen feststellen.

Für die Anforderungen an kommunale Satzungen allgemein relevant ist die Frage, ob bei einer solchen Verweisung alleine eine fehlende Aktualitätsprüfung die Unwirksamkeit einer Satzung herbeiführen kann. Das VG Aachen musste sich mit dieser (Folge)Frage, nicht auseinandersetzen, da es

bereits eine Verletzung der Überprüfungspflicht verneinte, zugleich aber ausdrücklich die weite Einschätzungsprärogative des Ortsgesetzgebers betonte. Das VG Düsseldorf rudert – gerade im Hinblick auf sein Urt. v. 22.06.2009 – nur scheinbar zurück. Im letzten Jahr hatte das VG Düsseldorf die Unwirksamkeit einer Hundesteuersatzung nur aufgrund eines Verstoßes gegen die Überprüfungspflicht angenommen und deren Unwirksamkeit damit von einem Verstoß gegen höherrangiges Recht entkoppelt.

Da auch das VG Düsseldorf vorliegend einen Verstoß gegen die Aktualitätsprüfung verneinte, musste es nicht zu den bislang offen gelassenen Fragen, aus welcher Rechtsgrundlage sich die Unwirksamkeit ergebe und welcher Maßstab an die Aktualitätsprüfung anzulegen sei, Stellung nehmen. Das Verwaltungsgericht trifft seine Entscheidung aber gleichzeitig ausdrücklich unter den Vorbehalt der weiteren Entwicklung, so dass eine ausdrückliche Abkehr von den bisherigen Erwägungen nicht anzunehmen ist. Die im Schnellbrief 113/09 niedergelegten Bedenken der Geschäftsstelle bleiben daher bestehen.

Az.: IV 933-01/0

Mitt. StGB NRW Juni 2010

224

Kommunalfinanzen bundesweit - Kassenstatistik 2009

Das Statistische Bundesamt hat die Ergebnisse zur Entwicklung der kommunalen Haushalte im Jahr 2009 herausgegeben. Nach der Kassenstatistik für das Jahr 2009 entwickelte sich die Einnahmenseite der kommunalen Haushalte aufgrund der sinkenden Steuereinnahmen negativ. Gleichzeitig stiegen die Ausgaben stark an. Insgesamt schlossen die Kommunen das Jahr 2009 mit einem Finanzierungsdefizit von -7,2 Mrd. Euro ab.

Das Statistische Bundesamt weist darauf hin, dass sich durch die verstärkte Einführung der doppelten Buchführung bei den Gemeinden in mehreren Ländern zunehmend Schwierigkeiten bei den Vorjahresvergleichen der kommunalen Kassenstatistik ergeben. Durch fehlerhafte Nachweise der doppelt buchenden Kommunen und den vollständigen Ausfall von statistischen Meldungen treten zum Teil starke Schwankungen auf. Die Statistischen Ämter können aufgrund ihrer knappen Kapazitäten und der engen Termine der Kassenstatistik nicht alle unterjährigen Schwankungen im Laufe des Berichtsjahres ausgleichen. Daher sind die Quartalsdaten nur noch mit Einschränkungen zu verwenden.

Das Statistische Bundesamt verzichtet aufgrund der eingeschränkten Aussagefähigkeit auch weiter auf den Nachweis von Einzelquartalen. Ebenso ist die länderweise Berichterstattung über die Kommunalfinanzen nach Körperschaftsgruppen und Größenklassen wegen der teilweise starken Verzerrungen der Daten bis auf weiteres eingestellt.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne die Stadtstaaten) in Deutschland haben im Jahr 2009 insgesamt 170,0 Mrd. Euro und damit -2,8 Prozent (-4,9 Mrd. Euro) weniger

an Einnahmen erzielt als noch im Jahr 2008. Die kassenmäßigen Ausgaben lagen mit 177,2 Mrd. Euro um +6,0 Prozent (+10,0 Mrd. Euro) über dem entsprechenden Vorjahresbetrag. Damit lag das kassenmäßige Finanzierungsdefizit der Kommunen im Jahr 2009 bei -7,2 Mrd. Euro. Im Jahr 2008 hatte der kommunale Finanzierungsüberschuss noch +7,7 Mrd. Euro betragen.

Während die Kommunen in den neuen Bundesländern durchweg noch geringe Finanzierungsüberschüsse verzeichneten, schlossen die Kommunen in den alten Bundesländern das Jahr 2009 mit Finanzierungsdefiziten ab.

Einnahmen

Hauptgrund für den Einnahmerückgang waren die rückläufigen Steuereinnahmen. Diese sanken gegenüber dem Jahr 2008 um -11,4 Prozent (-8,0 Mrd. Euro) auf 62,4 Mrd. Euro. Die Kommunen in den alten Ländern verzeichneten mit -11,5 Prozent (-7,3 Mrd. Euro) auf 56,0 Mrd. Euro einen etwas stärkeren Einbruch der Steuereinnahmen als die Kommunen in den neuen Ländern, deren Steuereinnahmen um -9,8 Prozent (-701 Mio. Euro) auf 6,4 Mrd. Euro zurückgingen.

Am stärksten sanken die Einnahmen aus der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer netto ging um -19,7 Prozent (-6,1 Mrd. Euro) auf 25,0 Mrd. Euro zurück. Damit ist die Gewerbesteuer im Jahr 2009 stärker gesunken als noch in der letzten Steuerschätzung im November 2009 prognostiziert. Der rückläufige Trend vom II. und III. Quartal (-25,0 bzw. -36,6 Prozent) schwächte sich im IV. Quartal mit -12,8 Prozent deutlich ab.

Ebenfalls rückläufig entwickelte sich der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer: Er liegt bei 23,9 Mrd. Euro; das entspricht einem Einnahmerückgang von -7,7 Prozent (-2,0 Mrd. Euro) gegenüber dem Vorjahr. Entgegen dem in der November-Steuerschätzung prognostizierten leichten Zuwachs beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sank auch dieser im Vergleich zum Vorjahr geringfügig um -0,3 Prozent (-11 Mio. Euro). Er liegt damit wie schon im Jahr 2008 bei ca. 3,2 Mrd. Euro.

Ein leichter Zuwachs um +1,0 Prozent (+102 Mio. Euro) auf 9,6 Mrd. Euro war hingegen bei den Einnahmen aus der Grundsteuer zu verzeichnen.

Im Jahr 2009 stiegen die Zuweisungen der Länder (Schlüssel- und Investitionszuweisungen zusammen) nur noch leicht um +2,2 Prozent (2008: +7,8 Prozent) auf 35,2 Mrd. Euro (+748 Mio. Euro).

Die im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs von den Ländern empfangenen Schlüsselzuweisungen lagen mit 27,2 Mrd. Euro um +1,3 Prozent (+361 Mio. Euro) über dem Vorjahresniveau. Die Einnahmen aus investiven Zuweisungen der Länder stiegen um +5,0 Prozent (+387 Mio. Euro) auf 8,1 Mrd. Euro. Hier war im IV. Quartal - im Zusammenhang mit der voranschreitenden Umsetzung des Konjunkturpakets II - ein starker Anstieg um über +25,0 Prozent zu verzeichnen.

Die Einnahmen aus Gebühren blieben in etwa auf dem Niveau des Jahres 2008 (+0,5 Prozent auf 15,8 Mrd. Euro).

Ausgaben

Die sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben legten im Jahr 2009 um +5,6 Prozent (+1,9 Mrd. Euro) auf 36,4 Mrd. Euro zu. In diesem Ergebnis machen sich zum einen Auswirkungen der Doppikumstellung bemerkbar. Auszahlungen, die bislang dem Bereich „Investitionen“ zugeschlagen wurden, werden nunmehr dem Bereich „Aufwendungen“ zugerechnet. Entsprechend kommt es zu Verschiebungen zwischen den beiden Bereichen. Zum anderen schlägt sich hier auch das Konjunkturpaket II nieder; ein geringer Teil der Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz wurde als Sachaufwand gebucht.

Im Jahr 2009 stiegen die kommunalen Sachinvestitionen um +5,3 Prozent (+1,1 Mrd. Euro) auf 21,9 Mrd. Euro. Insbesondere im III. und IV. Quartal 2009 waren - im Zuge der voranschreitenden Umsetzung des Konjunkturpakets II - hohe Zuwachsraten bei den Sachinvestitionen zu verzeichnen (jeweils über +10,0 Prozent). Der Anstieg der Sachinvestitionen ist dabei fast vollständig auf die darin enthaltenen kommunalen Bauausgaben zurückzuführen. Diese legten insgesamt um +7,0 Prozent auf 16,8 Mrd. Euro zu.

Erwartungsgemäß sind die Sozialausgaben der Kommunen in 2009 erneut angestiegen (+4,9 Prozent). Das entspricht einem Zuwachs von +1,9 Mrd. Euro auf 40,3 Mrd. Euro. Besonders hohe Zuwachsraten waren im III. und IV. Quartal (+6,9 bzw. +6,3 Prozent) zu verzeichnen. Ursächlich hierfür waren nach Angaben des Statistischen Bundesamtes auch Korrekturbuchungen, die zum Jahresende gefahren wurden. Im Ergebnis war damit die Entwicklung in den ersten beiden Quartalen des Jahres 2009 mit einem Anstieg von lediglich +2,1 bzw. +2,8 Prozent unterzeichnet.

Dabei stiegen die Sozialleistungen in den neuen Ländern um +2,8 Prozent (+172 Mio. Euro auf 6,3 Mrd. Euro), während die Ausgaben für soziale Leistungen in den alten Bundesländern mit +5,3 Prozent (+1,7 Mrd. Euro auf 34,0 Mrd. Euro) stärker zulegten. Zugleich verlief die Entwicklung der Sozialausgaben in den einzelnen Ländern unterschiedlich. Während allein die Kommunen im Saarland (-2,3 Prozent) weniger Sozialleistungen zu finanzieren hatten, mussten die Kommunen in Rheinland-Pfalz (+9,4 Prozent), Bayern (+8,1 Prozent) und Hessen (+7,4 Prozent) erheblich mehr Mittel für soziale Leistungen als noch im Vorjahr aufbringen.

Die Personalausgaben stiegen im Jahr 2009 um +4,9 Prozent (+2,0 Mrd. Euro) auf 44,3 Mrd. Euro. Der relativ große Anstieg ist allerdings auch dadurch bedingt, dass der Basiswert des Vorjahres aufgrund der Umstellung vieler Kommunen auf die Doppik unterzeichnet war. Soweit im Jahr 2009 in einzelnen Ländern eine Vielzahl von Kommunen umgestellt hat, zeigen sich die Verzerrungen auch im aktuellen Berichtszeitraum. Zum anderen spiegeln sich darin die Auswirkungen des am 31. März 2008 ausgehandelten Tarifabschlusses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wider. Hier kamen zum Jahresanfang noch einmal Tariferhöhungen zum Tragen und flossen Sonderzahlungen. Zudem sind die zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber (VKA) und den Gewerkschaften Erziehung und Wissenschaft (GEW) und ver.di im Juli 2009 ausgehandelten Entgelterhöhungen für die Beschäftigten im kommunalen

Sozial- und Erziehungsdienst zum 1. November 2009 wirksam geworden.

Der Anstieg der Ausgaben insgesamt war auch durch außergewöhnlich hohe Zuwächse beim Erwerb von Beteiligungen und infolge von Kapitalerhöhungen (2008: 1,1 Mrd. Euro; 2009: 3,7 Mrd. Euro) in zwei Bundesländern (Baden-Württemberg und Bayern) beeinflusst.

Verschuldung

Die Gemeinden und Gemeindeverbände waren Ende 2009 noch mit 79,8 Mrd. Euro (2008: 81,2 Mrd. Euro) am Kreditmarkt verschuldet. Hinzu kommen Kassenkredite von 34,9 Mrd. Euro (2008: 29,8 Mrd. Euro), so dass sich die kommunalen Verbindlichkeiten am Ende des Jahres 2009 auf insgesamt 114,7 Mrd. Euro beliefen.

Im Laufe des Jahres 2008 wurden -1,4 Mrd. Euro Kreditmarktschulden per Saldo getilgt (Tabelle 2). Demgegenüber wurden die Kassenkredite gegenüber dem Vorjahr um +5,0 Mrd. Euro erneut - und stark (+17 Prozent) - aufgestockt (2008: +1,4 Mrd. Euro). Der Anteil der Kassenkredite an der Gesamtverschuldung der Kommunen aus Kreditmarkt- und Kassenkrediten lag Ende 2009 im Bundesdurchschnitt bei 30 Prozent. Einen besonders starken Anstieg der Kassenkredite in 2009 verzeichneten die Kommunen in Nordrhein-Westfalen (+2,7 Mrd. Euro auf 17,3 Mrd. Euro). Hier liegt der Anteil der Kassenkredite an der Gesamtverschuldung der Kommunen inzwischen bei fast 75 Prozent; mit fast 94 Prozent weicht die Situation in Rheinland-Pfalz noch stärker vom Bundesdurchschnitt ab. Im Saarland übersteigen die Kassenkredite gar die Kreditmarktschulden.

Die vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellten Tabellen für das Jahr 2009, denen auch die Ergebnisse für die einzelnen Bundesländer entnommen werden können, sind im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Daten zur Finanzplanung > Kommunale Kassenstatistik > Quartalszahlen > Statistisches Bundesamt abrufbar.

Az.: IV/1 903-01/2

Mitt. StGB NRW Juni 2010

225 3. NRW-Stadtwerke-Juristentag des VKU

Im Rahmen des 3. NRW-Stadtwerke-Juristentages des VKU am 3./4.05.2010 in Mönchengladbach sind neben gemeindefirtschaftsrechtlichen Fragestellungen „Brauchen wir ein eigenes Stadtwerke-Recht?“ und „Bedeutung des Faktors ‚Stadtwerke‘ für den Standort NRW insbesondere konkrete praxisbezogene Bereiche wie „Herausforderungen der Anreizregulierung in der Praxis“, „Wettbewerb um Konzessionen - eine Mär des deutschen Gesetzgebers?“, „Neue Möglichkeiten der Wärmenetzförderung für Stadtwerke unter Berücksichtigung kommunal- und vergaberechtlicher Aspekte“ sowie die Themen „Wasserpreismissbrauchskontrolle nach der enwag-Entscheidung des BGH“, „Update Arbeitsrecht für Stadtwerke-Juristen“ und „Das UWG als Schranke und Chance des Wettbewerbs in der Energieversorgung“

referiert und diskutiert worden. Die Vorträge sind im Mitgliederbereich des StGB NRW für Mitgliedskommunen unter Fachinfo & Service/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft abrufbar.

Az.: II/3

Mitt. StGB NRW Juni 2010

226

Praxisseminar zu Zins- und Schuldenmanagement

Die Deutsche Sparkassenakademie bietet für Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen wieder ein Praxisseminar zum Thema „Kommunales Zins- und Schuldenmanagement für Beschäftigte der öffentlichen Hand“ an. Das Seminar besteht aus insgesamt drei Modulen, die inhaltlich unterschiedlich stark in die Tiefe gehen und - nach Interesse der Kommunen - einzeln besucht werden können. Erstmals findet die Veranstaltung nicht nur in Bonn, sondern auch in Potsdam statt.

Im ersten Baustein wird Grundwissen für ein erfolgreiches Zins- und Schuldenmanagement vermittelt, im zweiten Baustein werden drei Schritte für ein erfolgreiches Zins- und Schuldenmanagement aufgezeigt. Baustein III beinhaltet eine komplexe Fallstudie eines Zins- und Schuldenportfolios.

Termine in Bonn:

Modul I: 20. bis 21. September 2010

Modul II: 11. bis 14. Oktober 2010

Modul III: 13. bis 14. Dezember 2010

Termine in Potsdam:

Modul I: 4. bis 5. November 2010

Modul II: 23. bis 26. November 2010

Modul III: 17. bis 18. Januar 2011

Nähere Informationen sowie eine Übersicht über die Preise der einzelnen Bausteine sowie die Anmeldeunterlagen können von der Homepage der Deutschen Sparkassenakademie unter <http://www.deutsche-sparkassenakademie.de/kaemmerer/> abgerufen werden.

Ansprechpartnerin bei der Sparkassenakademie ist Frau Birgit Flau-Hardt (Tel.: 0228 - 204 816, E-Mail: birgit.flau-hardt@dsgv.de).

Az.: IV/1 912-03

Mitt. StGB NRW Juni 2010

227 Teilnahme von Säumniszuschlägen am Vorrang der Hauptforderung

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch Beschluss vom 11.03.2010 klargestellt, dass wegen ausstehender Beitragsschulden von einer Kommune geltend gemachte Säumniszuschläge in der Zwangsversteigerung in ein Grundstück das Vorrecht des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG) zukommt (Az.: V ZB 175/09). Die von der Kommune geltend gemachten

Säumniszuschläge sind danach der Rangklasse des § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG zuzuordnen. Nach dieser Vorschrift sind Ansprüche auf die Entrichtung der öffentlichen Lasten eines Grundstücks wegen der aus den letzten vier Jahren rückständigen Beträge vorrangig zu befriedigen. Da § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG den Begriff der öffentlichen Grundstückslast nicht näher definiert, sei für die Beurteilung, ob einer Abgabeverpflichtung diese Eigenschaft innewohnt, auf ihre Rechtsgrundlage abzustellen. Dabei müsse aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit aus der gesetzlichen Regelung eindeutig hervorgehen, dass die Abgabeverpflichtung auf dem Grundstück lastet und dass mithin nicht nur eine persönliche Haftung des Abgabenschuldners, sondern auch eine dingliche Haftung des Grundstücks bestehe.

So verhalte es sich nicht nur mit Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung öffentlicher leitungsgebundener Einrichtungen und den Anschluss an diese. Die insoweit verfolgten Beitragsforderungen haben ihre Rechtsgrundlage in den Gebührenbescheiden der Kommune, die auf deren einschlägigen Satzungen beruhen. Nach § 8 Abs. 9 KAG NRW ruhen die seitens der Gemeinden in NRW von den Grundstückseigentümern für die Schaffung und den Anschluss von deren Grundstücken an das öffentliche Leitungsnetz geschuldeten Beiträge als öffentliche Last auf dem Grundstück. Der Last kommt das in § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG bestimmte Vorrecht zugute.

Das Vorrecht werde durch § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz ZVG auf wiederkehrende Leistungen, insbesondere Grundsteuern, Zinsen, Zuschläge oder Rentenleistungen erstreckt. Zu diesen gehörten die gem. § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b, Abs. 3 KAG NRW von der Gläubigerin verlangten Säumniszuschläge auch. Dies ergebe sich aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift.

Dem stehe auch nicht entgegen, dass Säumniszuschläge für sich genommen keine Grundstückslast bedeuten, sondern ein Druckmittel eigener Art bilden, das den Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Zahlung anhalten soll. Die Vorschrift statte nach ihrem Wortlaut neben der auf dem Grundstück lastenden Hauptforderung Nebenleistungen in Gestalt eines Zuschlags ausdrücklich mit dem Vorrang aus (vgl. auch BGH, Urt. v. 19.11.2009, Az.: 9 ZR 24/09).

Az.: IV/1 952-00

Mitt. StGB NRW Juni 2010

228 **Pressemitteilung: Kommunalumfrage belegt schwere Finanzkrise**

Die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen befinden sich in der schwierigsten Finanzsituation seit Bestehen der Bundesrepublik. Dies ist das Resultat der diesjährigen Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW. Wie im Vorjahr haben sich alle 359 kreisangehörigen Mitgliedskommunen mit rund 9,4 Mio. Einwohnern an der Umfrage ihres Spitzenverbandes beteiligt.

„Die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise ist bei den Kommunen längst angekommen. Wegbrechende Steuereinnahmen vor allem bei der Gewerbesteuer und steigende Ausgaben insbesondere im Sozialbereich führen dazu, dass im Jahr 2010 kaum eine Kommune in NRW einen strukturellen Haushaltsausgleich erreichen kann“, erklärte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, heute in Düsseldorf bei der Vorstellung der Umfrageergebnisse. Nicht einmal fünf Prozent der StGB NRW-Mitgliedskommunen könnten in diesem Jahr ohne Abbau von Eigenkapital den Haushalt ausgleichen. Allein diese Zahlen belegten die dramatische Unterfinanzierung der kommunalen Familie.

Ein weiteres Indiz zur Beurteilung der Finanzlage ist die Anzahl der Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept. Ein solches muss aufgestellt werden, wenn eine Kommune ihren Haushalt nicht ausgleichen kann. In diesem Jahr werden 143 StGB NRW-Mitgliedskommunen in dieser Situation sein. Gegenüber dem Vorjahresstand von 45 Kommunen ist dies eine dramatische Steigerung. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, dass ein Haushaltssicherungskonzept nach Umstellung auf das NKF häufig nur durch die Fiktion des Haushaltsausgleichs - nach Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage - vermieden werden kann. Gäbe es diese Möglichkeit nicht, wäre die Anzahl der Haushaltssicherungskonzepte noch viel größer.

Den strengsten Restriktionen sind Städte und Gemeinden unterworfen, deren Haushaltssicherungskonzepte von der Kommunalaufsicht nicht genehmigt werden, da sie auch auf mittlere Sicht keinen Haushaltsausgleich erreichen können. In der so genannten vorläufigen Haushaltswirtschaft, auch Nothaushaltsrecht genannt, sind den Kommunen freiwillige Ausgaben grundsätzlich untersagt. Hier wird es in diesem Jahr voraussichtlich einen Anstieg von 35 kreisangehörigen Städten und Gemeinden (2009) auf 115 Kommunen geben. „Spitzenreiter“ bei Haushaltssicherungskonzepten und Nothaushaltskommunen sind im Jahr 2010 wiederum die Regierungsbezirke Köln und Arnsberg (s. Tabelle S. 112).

„Die schwierige Lage der Kommunalfinanzen wird zusätzlich durch den Rekordstand der Kredite zur Liquiditätssicherung deutlich“, erklärte Schneider. Hier werde das Vorjahresniveau nochmals erheblich übertroffen. Zum Jahreswechsel betrug der Stand der Liquiditätskredite rund 17,1 Mrd. Euro - nach 14,6 Mrd. Euro Ende 2008. Dies bedeute, dass die Kommunen allein im Verlauf des Jahres 2009 etwa 2,5 Mrd. Euro neue Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen mussten, um laufenden Verwaltungsaufwand zu finanzieren.

Die Spirale der Überziehungskredite drehe sich in schwindelerregende Höhe. Die NRW-Kommunen müssen mittlerweile rund die Hälfte der Liquiditätskredite aller Kommunen in Deutschland schultern. „Der Rekordstand an Liquiditätskrediten macht deutlich, dass die Kommunen in NRW auf Konsolidierungshilfen des Landes dringend angewiesen sind“, legte Schneider dar.

Abbau des Eigenkapitals und Überschuldung

Wie im Vorjahr wurde mit der Haushaltsumfrage der Abbau der Ausgleichsrücklage - der Anteil des Eigenkapitals, der

Mitgliedskommunen (359) des StGB NRW	Haushaltssicherung		strukturell unausgeglichen		strukturell ausgeglichen	
	2009	2010	2009	2010	2009	2010
Regierungsbezirk						
Arnsberg	17	43	51	29	6	2
Detmold	2	19	53	45	12	3
Düsseldorf	2	14	46	37	6	3
Köln	17	48	67	44	10	2
Münster	7	19	51	43	12	8
Gesamt	45	143	268	198	46	18

im NKF zum fiktiven Haushaltsausgleich eingesetzt werden kann - sowie des Eigenkapitals allgemein abgefragt. Die Ergebnisse belegen wiederum die strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Familie. Bereits in diesem Jahr werden 198 StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben. Für 2011 erwarten dies 88 Kommunen und für die beiden Folgejahre noch einmal 39 Kommunen. Dies bedeutet, dass im Finanzplanungszeitraum insgesamt 324 der Mitgliedskommunen - und damit etwa 90 Prozent - ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben werden.

Besonders alarmierend ist, dass sich in einigen Mitgliedskommunen des StGB NRW im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung die Überschuldung abzeichnet. Diese Kommunen werden somit das gesamte Eigenkapital vollständig verzehrt haben. Davon gehen insgesamt 24 Kämmerer aus.

Sinkende Erträge

Auf der Ertragsseite führen insbesondere dramatische Einbrüche bei der Gewerbesteuer zu einer katastrophalen Entwicklung, wobei dies bei den einzelnen Städten und Gemeinden sehr unterschiedlich ausgeprägt ist. In den Haushaltsplanungen gehen die Kämmerer von einem Rückgang des Gewerbesteueraufkommens um 13,6 Prozent gegenüber 2009 auf rund 2,7 Mrd. Euro aus.

Der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz liegt in den StGB NRW-Mitgliedskommunen 2010 bei 414 Prozentpunkten - und damit nur einen Punkt über dem Vorjahr. Für die Grundsteuer B wird mit einem Aufkommen von 1,167 Mrd. Euro (plus 2,5 Prozent) gerechnet. Es kommt im Durchschnitt zu moderaten Anhebungen der Hebesätze auf 228 Prozent bei der Grundsteuer A (+1 Punkt) und auf 391 Prozent für die Grundsteuer B (+4 Punkte). „Bei dieser Durchschnittsbetrachtung wird deutlich, dass die Kommunen trotz der dramatischen Finanzsituation mit der Hebesatzanpassung verantwortungsbewusst umgehen und die Belastungssituation der Bürgerinnen und Bürger sowie der örtlichen Wirtschaft sehr wohl im Blick haben“, erläuterte Schneider.

Steigender Aufwand

Entscheidende Ursache für die zunehmende strukturelle Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden ist der von diesen nicht mehr steuerbare Anstieg des Sozialaufwandes. Betrug der Anstieg in zehn Jahren von 1992 bis 2002 6,2 Mrd.

Euro, machte er in sechs Jahren von 2003 bis 2009 bereits zehn Mrd. Euro aus. Die Aufwendungen für soziale Leistungen belaufen sich für die NRW-Kommunen mittlerweile auf mehr als zwölf Mrd. Euro.

Für die Kommunen verbleibt daher - mit Ausnahme der Mittel aus dem Konjunkturpaket II - kein Spielraum für dringend erforderliche Investitionen. Insgesamt hat sich das Verhältnis der Investitionsausgaben zu den Sozialausgaben in den zurückliegenden Jahren völlig abnormal entwickelt. 1992 lagen die Sozialausgaben nur gut eine Mrd. Euro über den Sachinvestitionen. 2008 waren es bereits fast neun Mrd. Euro. „In den Jahren 2009 und 2010 hat das Konjunkturpaket II einen weiteren Absturz der Investitionen verhindert, aber es kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Niveau von 2008 um die Mittel aus dem Konjunkturpaket II gesteigert werden kann“, machte Schneider deutlich. Da viele Investitionsvorhaben in die Jahre 2009 und 2010 vorgezogen worden sind, herrsche große Sorge, wie sich die Investitionen 2011 entwickeln werden.

Die Belastung durch die Kreisumlage war auch in diesem Jahr bestimmendes Thema bei der Aufstellung der Kommunalhaushalte. Mit einem durchschnittlichen Hebesatz von 40,4 Prozent bildet sie auch 2010 den wesentlichen Ausgabenblock. Der durchschnittliche Kreisumlagesatz ist gegenüber 2009 um 2,2 Prozentpunkte gestiegen. Dies ist nicht ausschließlich auf die niedrigeren Kreisumlagegrundlagen zurückzuführen. Eine Betrachtung der Pro-Kopf-Belastung mit Kreisumlage zeigt, dass in einigen Kreisen auch die absolute Belastung gestiegen ist.

Eine Tabelle mit den wichtigsten Daten der Haushaltsumfrage sowie diverse Schaubilder sind im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de, Rubrik „Presse / Pressemitteilungen / 2010“ als Anlage zur Pressemitteilung herunterzuladen.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Juni 2010

229 Änderung der Stichtagsregelung beim Erneuerbare-Energien-Gesetz

In unseren Mitteilungen vom 20.04.2010 hatten wir über die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes informiert. Eine Arbeitsgruppe der Koalitionsfraktionen hat

sich auf der Basis der am 21.04.2010 stattgefundenen Anhörung im Bundestagsausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf einen neuen Förderrahmen für die Solarstromerzeugung geeinigt. Dieser soll im Mai vom Bundestag beschlossen und ab dem 1. Juli 2010 wirksam werden. 1. Juli 2010 Zusammengefasst werden die Fördersätze dann bei Dachanlagen um 16 Prozent, bei Freiflächenanlagen um 15 Prozent und bei Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen um 11 Prozent abgesenkt. Diese Fördersätze gelten dann für zwanzig Jahre.

Die kommunale Seite hatte sich im Vorfeld der öffentlichen Anhörung im Umweltausschuss des Bundestages nachdrücklich in einer schriftlichen Stellungnahme für eine Hinausschiebung der ursprünglich vorgesehenen Stichtagsregelung ausgesprochen.

In § 32 Abs. 3 Nr. 3 EEG-E war vorgesehen, dass künftig Anlagen auf ehemaligen Ackerflächen nur noch dann eine Vergütung erhalten sollten, wenn sie entweder vor dem 01.07.2010 in Betrieb genommen wurden oder wenn die Anlagen bis zum Ende des Jahres 2010 in Betrieb genommen werden und sich gleichzeitig im Bereich von Bebauungsplänen befinden, die bereits vor dem 01.01.2010 beschlossen wurden.

Diese letztgenannte Frist (01.01.2010) war und ist nicht damit vereinbar, dass es derzeit zahlreiche Planungsvorhaben in Gemeinden gibt, die bereits im Jahre 2009 begonnen wurden, wo aber eine förmliche Beschlussfassung des Gemeinderats zum Bebauungsplan bis zum 01.01.2010 aus Zeitgründen nicht mehr erfolgen konnte.

Vor diesem Hintergrund hatte die kommunale Seite eine Fristverlängerung bis zum 01.01.2011, jedenfalls aber bis zum 01.07.2010 für den erforderlichen förmlichen Satzungsbeschluss des Gemeinderats gefordert.

Die Koalitionsfraktionen haben sich jetzt darauf verständigt, als neue Frist den 25.03.2010, also den Tag der Ersten Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag, für den maßgeblichen Satzungsbeschluss für einen Bebauungsplan vorzusehen. Sieht bis zu diesem Datum ein Satzungsbeschluss für einen Bebauungsplan den Bau von Photovoltaikanlagen vor, verlängert sich die Frist für die bisherige Förderung bis zum 31.12.2010.

Grund für den in der Vergangenheit liegenden Stichtag (25.03.2010) war nach Verlautbarungen aus dem Ausschuss, dass „dieser vermeiden wollte, dass bei einem in der Zukunft liegenden Stichtag eine Kommune noch schnell in drei Tagen einen Satzungsbeschluss herbeiführt“.

Es ist jedenfalls aus kommunaler Sicht höchst bedauerlich, dass der Umweltausschuss des Deutschen Bundestages mit einer derart praxisfremden Begründung den notwendigen Vertrauensschutz für Kommunen, die bereits mit der Planung für Photovoltaikanlagen begonnen haben, diese aber angesichts der Zeitdauer von Bebauungsplanverfahren (sechs bis acht Monate) noch nicht zu Ende gebracht haben, aushöhlt.

Az. : II/3 811-16

Mitt. StGB NRW Juni 2010

230 Gestaltung kommunaler Daseinsvorsorge im europäischen Binnenmarkt

Das europäische Binnenmarkt- und Wettbewerbsrecht ist in den letzten Jahren verstärkt auf die Daseinsvorsorge in Deutschland und in Europa angewendet worden. Insbesondere die Kommunen sind davon in hohem Maße betroffen. Um die Auswirkungen des europäischen Rechts auf die Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge zu beleuchten, hat der ehemalige Europaminister Andreas Krautscheid die Studie „Gestaltung kommunaler Daseinsvorsorge im europäischen Binnenmarkt“ in Auftrag gegeben.

Diese Studie gibt einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen der Daseinsvorsorge in Deutschland und der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in Europa. Des Weiteren werden die Ergebnisse einer empirischen Erhebung in Nordrhein-Westfalen über die Auswirkungen insbesondere des europäischen Beihilferechts und Teilen des Vergaberechts auf die kommunale Daseinsvorsorge in den Bereichen Abwasser, Abfall und Krankenhäuser dargestellt.

Die Studie ist im Mitgliederbereich des Verbandes unter Fachinfo & Service, Finanzen und Kommunalwirtschaft, Daseinsvorsorge abrufbar.

Az. : II/3 809-00

Mitt. StGB NRW Juni 2010

Schule, Kultur und Sport

231 Ausweitung des Projekts „Jedem Kind ein Instrument“ auf ganz NRW

Am 5. Mai 2010 hat die Staatskanzlei darauf hingewiesen, dass „Jedem Kind ein Instrument“ im Ruhrgebiet fortgesetzt werden soll und in einem Prozess von etwa 10 Jahren auf das ganze Land ausgedehnt werden soll. Allen Kindern soll unabhängig von der sozialen Herkunft die Möglichkeit gegeben werden, ihre Kreativität zu entfalten. Das Musizieren fördere Motivation und Konzentration, soziale Kompetenz und Offenheit. Oberstes Prinzip für die landesweite Ausdehnung des Programms sei die Freiwilligkeit. Ziel sei eine Teilnahmequote von 80 %.

Im kommenden Schuljahr 2010/11 sollen erstmals alle Erstklässler der teilnehmenden Grundschulen im Ruhrgebiet die Chance haben, ein Instrument zu lernen. Erste Berechnungen gehen nach Mitteilung der Staatskanzlei NRW davon aus, dass dann insgesamt 64.000 Kinder mit dabei seien. Die Umsetzung des Programms „Jedem Kind ein Instrument“ koste vom Schuljahr 2007/08 bis zum Schuljahr 2010/11 rund 47,23 Millionen Euro. Davon habe die Kulturstiftung des Bundes 10 Millionen als Anschubfinanzierung übernommen. Die prognostizierten Kosten der Ausweitung für das Land würden sich im Zeitraum 2012 bis 2023 je nach landesweiter Abdeckung von 19 Millionen auch auf 70 bis 80 Millionen Euro (einschließlich Ruhrgebiet) steigern.

Aufgrund der bislang gemachten Erfahrungen soll das Projekt fortlaufend ausgebaut und modifiziert werden. Dazu habe die Landesregierung ein umfangreiches Konzept erarbeitet.

Die Veränderungen würden vier Leitideen folgen:

- Vor Ort soll mehr Gestaltungsfreiheit eingeräumt werden.
- Die Intensität und Qualität des Programms soll im Vordergrund stehen.
- Die Verankerung des Projektes in der Grundschule soll mit eigenen Beratungslehrern sicher gestellt werden.
- Voraussetzungen für die Gewinnung der notwendigen Musikschullehrer soll verbessert werden.

Das Tandem-Modell – Grundschullehrer und Musikschullehrer unterrichten im ersten Schuljahr gemeinsam – habe sich grundsätzlich bewährt und solle beibehalten werden.

Die Staatskanzlei NRW hat auf folgende inhaltliche Änderungen hingewiesen:

- Die Kinder sollen mehr Zeit für den musikalischen Einführungsunterricht und zum Kennenlernen der Instrumente haben. Dabei soll dem Singen mehr Raum gegeben werden. Der kostenlose JEKI-Unterricht soll zukünftig erst nach der Einführungsphase im 1. Schuljahr beginnen und bis zum Ende des 2. Schuljahres dauern (bisher nur 1. Schuljahr). In dieser Phase liege ein Schwerpunkt beim Singen. Das bedeute, Instrumentalunterricht soll erst ab dem 3. Schuljahr erteilt werden. Dies geschehe nach wie vor in Gruppen, die aber mit maximal 4 Kindern kleinern würden. Parallel gebe es Ensembleunterricht (ca. 20 Kinder).
- Zukünftig könnten die Fächer „Singen“ und „Tanzen“ neben den Instrumenten angeboten werden. Nicht jedes Kind habe eine musische Begabung im Bereich des Instrumentalspiels, soll aber dennoch gefördert werden.
- Vor Ort soll mehr Gestaltungsfreiheit eingeräumt werden. Basismusikalisierungsprojekte, die es bereits gebe, sollen beim JEKI-Programm mitmachen können. Sie sollen ihren eigenen Weg entwickeln können, der den JEKI-Zielen und –Ansprüchen gerecht werden müsse.
- Elternbeiträge: das 1. und 2. Schuljahr soll kostenfrei sein; 35 Euro im 3. und 4. Schuljahr. Sozialhilfeempfänger/Hartz IV-Empfänger sollen weiterhin freigestellt sein (werde den Kommunen vom Land erstattet).
- Der Bedarf an Musikschullehrern steige von 660 in 2011 auf 3.556 in 2023 bei 15 JEKI-Stunden pro Woche. Wegen der erforderlichen Ausbildungskapazitäten an den Hochschulen sei die Staatskanzlei mit dem Wissenschaftsministerium und den Hochschulen im Gespräch.
- Die Kommunen würden durch die JEKI-Stiftung in Bochum unterstützt, die für die zentrale Programmentwicklung und –steuerung auf Landesebene zuständig sein soll. Regionalberaterinnen und –berater der Stif-

tung würden eine Präsenz in einzelnen Regionen gewährleisten.

Die Konzeption ist bislang nicht mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt worden.

Az. : IV/2 400

Mitt. StGB NRW Juni 2010

232 Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder bis zehn Jahre

Dem Städte- und Gemeindebund NRW ist Ende 2009 der Entwurf der Empfehlungen zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren zur Verfügung gestellt worden. Mit Stellungnahme vom 18. Januar 2010 hat der StGB NRW darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Diskussionsentwurf um eine durchaus gelungene Zusammenstellung von Themen- und Handlungsfeldern handelt. Es wurde allerdings betont, dass das Papier an zahlreichen Stellen Ausführungen enthält, die dazu führen können, dass Handlungsdruck auf die Schulträger bzw. die Träger von Tageseinrichtungen ausgeübt wird, bestimmte Ausrüstungsgegenstände zu erwerben oder sogar bauliche Veränderungen an Gebäuden vorzunehmen. Es ist darauf hingewiesen worden, dass eine Umsetzung des Papiers auch in einer Pilotphase nicht kostenneutral erfolgen könne.

Zwischenzeitlich hat sich das Land bereit erklärt, den am Pilotprojekt beteiligten Einrichtungen 3.000 Euro pro Schule inklusive der kooperierenden Kindertageseinrichtungen über die Jugendämter zur Verfügung zu stellen.

Mit der Thematik hat sich am 21. April 2010 auch der Schul-, Kultur- und Sportausschuss beschäftigt und hierzu folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss steht auf dem Standpunkt, dass es sich bei den „Empfehlungen zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“ um eine sinnvolle Zusammenstellung von Themen und Handlungsfeldern aus dem Bereich Bildung handelt.

Der Ausschuss muss allerdings feststellen, dass die Umsetzung des Diskussionsentwurfes für den Schulbereich nicht kostenneutral erfolgen kann. Der Entwurf enthält zahlreiche Ansätze, die Begehrlichkeiten von Seiten der Schulen wecken, die nur mit zusätzlichen Ressourcen befriedigt werden können.

Das Land wird aufgefordert, im Rahmen einer Evaluation zu dem Pilotprojekt zur Umsetzung des Diskussionsentwurfes zu ermitteln, welche zusätzlichen Kosten bei den Kommunen entstehen. Diese Kosten müssen dann den Kommunen durch das Land erstattet werden. Der Ausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass eine pauschale Abgeltung der Aufwendungen in Höhe von 3.000 Euro pro Schule inklusive der kooperierenden Kindertageseinrichtungen nicht akzeptabel ist.“

Inzwischen sind der Geschäftsstelle die mit den Empfehlungen im Wesentlichen inhaltsgleichen Grundsätze zur

Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich als Hochglanzbroschüre zur Verfügung gestellt worden. Da sich im Detail nur geringe Änderungen ergeben haben, bleibt die grundsätzliche Kritik des Städte- und Gemeindebundes NRW bestehen.

Sowohl die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes vom 18. Januar 2010 als auch die Broschüre „Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren können im Mitgliedsbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur, Sport/Schule/Bildungsförderung abgerufen werden.

Az. : IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW Juni 2010

233 Eckpunkte der CDU-Landtagsfraktion zum NRW-Bibliotheksgesetz

Die nordrhein-westfälische CDU-Landtagsfraktion hat am 29.03.2010 Eckpunkte eines Bibliotheksgesetzes zur Regelung der Aufgaben von öffentlichen Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Aus den Eckpunkten ergibt sich, dass durch ein Bibliotheksgesetz Aufgaben von Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen und die Förderung durch das Land geregelt werden sollen. Die Aufgaben der Bibliotheken sollen erstmals gesetzlich geregelt werden. Nach den Eckpunkten „können ihre Tätigkeiten nicht mehr von den jeweiligen Trägern untersagt werden“. Auch sollen Bibliotheken Spielräume für eine autonome Entwicklung erhalten.

Darüber hinaus enthalten die Eckpunkte den Hinweis, dass die Bibliotheken der Öffentlichkeit zur allgemeinen Bildung und Information, aber auch als Orte der Freizeitgestaltung dienen. Hierdurch sei die Ausweitung der Öffnungszeiten möglich, angepasst an die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer.

Klarstellend enthalten die Eckpunkte auch den Hinweis, dass für die Finanzierung der Bibliotheken grundsätzlich die jeweiligen Träger verantwortlich sind. Das von der CDU-Landtagsfraktion vorgeschlagene Gesetz ermögliche aber eine ergänzende Landesförderung. Für Bibliotheksdienstleistungen können nach diesem Gesetz Gebühren erhoben werden. Diese müssten sozialverträglich sein.

Der Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen hat in einer Stellungnahme ausdrücklich die Absicht der CDU, die Belange der öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken der Hochschulen durch ein Bibliotheksgesetz zu regeln, begrüßt. Von Seiten des vbnw wird aber herausgestellt, dass ein solches Gesetz allein nicht die finanziellen Mittel bereitzustellen vermöge, die den Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben fehlten.

Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen hat sich bereits in seiner 96. Sitzung am 29. Oktober 2008 mit einem Bibliotheksgesetz beschäftigt und hierzu folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss unterstreicht den Beitrag der öffentlichen Bibliotheken für die Kultur- und Bildungslandschaft in den Städten und Gemeinden. Er fordert das Land auf, den Städten und Gemeinden ausreichende Finanzmittel für die sächliche und personelle Ausstattung der öffentlichen Bibliotheken zur Verfügung zu stellen und einzelne Projekte im Bereich der Bildung gezielt zu fördern.

Aus grundsätzlichen Erwägungen lehnt der Ausschuss ein Gesetz ab, in dem das Bibliothekswesen gesetzlich verankert werden soll. Abzulehnen ist insbesondere eine materielle Regelung, mit der den Kommunen eine bibliothekarische Grundversorgung als Pflichtaufgabe übertragen wird.“

Der Städte- und Gemeindebund NRW ist der Auffassung, dass das Land die Förderung des Bibliothekswesens insgesamt verbessern sollte. Hierzu bedarf es keiner – konnexitätsrelevanten – gesetzlichen Regelung. Vielmehr können neue und zusätzliche Finanzierungsstrukturen durch Förderrichtlinien des Landes NRW geregelt werden.

Gesetzliche Regelungen zum Bibliotheksgesetz, die lediglich den Status Quo beschreiben, würden nur zu unnötigen Regelungsaufbau führen und sind ebenfalls aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen.

Für die Kommunen ist es von zentraler Bedeutung, dass einige wenige Bereiche – hierzu gehören die Bibliotheken, die Musikschulen, die Museen und der Sport – weiterhin als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Hierdurch haben die Kommunen im Rahmen des finanziellen Machbaren die Möglichkeit, vor Ort Akzente zu setzen. Eine gesetzliche Regelung eines Teilbereichs mit der Festlegung von kostenträchtigem Standard würde insoweit die letzten kommunalen Entscheidungsspielräume einschränken.

Im Übrigen setzt sich der Städte- und Gemeindebund mit Nachdruck für eine bessere Finanzausstattung der Kommunen ein, damit diese in der Lage sind, die freiwillig übernommenen Aufgaben in angemessener Weise zu erfüllen.

Az. : IV/2 470

Mitt. StGB NRW Juni 2010

234 Deutschlands aktivste Stadt gesucht - Wettbewerb „Mission Olympic“

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und Coca-Cola Deutschland suchen 2010/2011 die aktivste Stadt Deutschlands. Ab sofort werden bundesweit Städte gesucht, die ihre Bürgerinnen und Bürger nachhaltig bewegen.

„Mission Olympic – Gesucht wird Deutschlands aktivste Stadt“ ist eine Initiative von Coca-Cola Deutschland und dem Deutschen Olympischen Sportbund, die im Mai 2007 ins Leben gerufen wurde. Im Mittelpunkt der Partnerschaft und des sportlichen Projekts steht die Förderung eines aktiveren Lebensstils. Bei Mission Olympic werden Städte gesucht, die ihre Bürgerinnen und Bürger in Bewegung bringen: durch attraktive Freizeitangebote, engagierte Sportvereine, Sportprojekte oder das ehrenamtliche Engagement aktiver Mit-

menschen. Die Städte Speyer („Deutschlands aktivste Stadt 2008“) und Lübbenau/Spreewald („Deutschlands aktivste Stadt 2009“) konnten sportlich überzeugen und erhielten jeweils 100.000 Euro für den Breitensport von Coca-Cola.

Der Wettbewerb gliedert sich in drei Wettbewerbsstufen:

Stufe 1 – Die Bewerbungsphase

Alle deutschen Städte können sich vom 14. April bis 31. Juli 2010 bewerben. Die Bewerbungsunterlagen wurden den Stadt- und Kreissportbünden zugesandt und stehen zusätzlich auf der Internetseite www.mission-olympic.de zum Download bereit. Bewertet werden das Sport- und Bewegungsangebot der Stadt und Projekte zur Förderung der Sportentwicklung. Auch in diesem Jahr wird ein Sonderpreis vergeben. Diesmal steht er unter dem Motto „Move it – Für mehr Bewegung im Alltag“ und zeichnet kreative Projekte für Kinder und Jugendliche aus, die dem alltäglichen Bewegungsmangel präventiv, kreativ und effektiv begegnen. Alle Städte haben die Möglichkeit, Projekte zu diesem Themenschwerpunkt einzureichen.

Stufe 2 – Die Kandidatenstädte

Anhand der Bewerbungen wählt die offizielle Jury die Kandidatenstädte von Mission Olympic aus. Die Anzahl der Kandidatenstädte pro Bundesland richtet sich nach der Einwohnerzahl. Insgesamt sind max. 50 Kandidatenstädte möglich. Die Kandidatenstädte sollten jetzt möglichst viele sportliche Gruppen, Teams, Vereine und Initiativen aus ihrer Stadt für die Teilnahme an Mission Olympic motivieren. Je mehr interessante Bewegungsinitiativen mitmachen, desto größer ist die Chance der Stadt auf den Siegeltitel.

Stufe 3 – Das Finale Mission Olympic mit den Festivals des Sports

Für das Finale des Wettbewerbs ermittelt die Jury fünf Städte mit dem besten Bewegungsangebot und den meisten und besten Bewegungsinitiativen.

Jede der fünf Finalstädte richtet im Sommer 2011 ein dreitägiges Festival des Sports als Finale von Mission Olympic aus. Vereine und Sportgruppen der Region präsentieren ihr vielseitiges Angebot und laden alle Bürgerinnen und Bürger ein, aktiv zu werden und die Sportangebote auszuprobieren. Jede sportliche Aktivität, die von den Besuchern erbracht wird, zählt für den Gewinn des Titels „Deutschlands aktivste Stadt“.

Der Sieger: „Deutschlands aktivste Stadt 2010/2011“

Die Größe der Städte wird in den Stufen 1 bis 3 gemäß den Teilnahmebedingungen berücksichtigt. „Deutschlands aktivste Stadt 2011“ wird Ende 2011 mit einer Siebprämie von 75.000 Euro zur Förderung des Sport- und Bewegungsangebots ausgezeichnet. Die vier weiteren Finalstädte werden mit jeweils 10.000 Euro für ein oder mehrere ausgewählte/s Sportprojekte/e gefördert.

Der zeitliche Ablauf des Wettbewerbs

Stufe 1

- Start Wettbewerb und Bewerbungsphase: 14. April 2010
- Einsendeschluss für Bewerbungen: 31. Juli 2010

- Jurysitzung, Auswahl Kandidatenstädte: Mitte August 2010
- Bekanntgabe der Kandidatenstädte: Mitte/Ende August 2010

Stufe 2

Aktivierung sportlicher Initiativen aus Kandidatenstädten: Mitte/Ende August bis Ende Oktober 2010
Jurysitzung, Auswahl Finalstädte: Mitte November 2010
Bekanntgabe Finalstädte: 29. November 2010

Stufe 3

Festivals des Sports: Mai bis September 2011
Jurysitzung, Ermittlung Sieger: Ende Oktober 2011
Preisverleihung: November 2011

Weitere Informationen zu Mission Olympic finden Sie unter www.mission-olympic.de.

Quelle: DStGB Aktuell vom 7. Mai 2010

Az.: IV/2 380-0/1

Mitt. StGB NRW Juni 2010

235 Ausgaben je Schülerin und Schüler an öffentlichen Schulen im Jahr 2007

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes wurde im Jahr 2007 für die Ausbildung einer Schülerin oder eines Schülers an öffentlichen Schulen durchschnittlich 5.000 Euro ausgegeben (2006: 4.900 Euro). In dieser Kennzahl würden die Ausgaben für Personal, laufenden Sachaufwand und Investitionen an öffentlichen Schulen auf die Zahl der Schülerinnen und Schüler im selben Kalenderjahr bezogen. Länderbezogen ergibt sich folgendes Bild (siehe S. 117).

Az.: IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW Juni 2010

236 Landesinitiative Substanzerhalt bis 2015 verlängert

Das Land NRW habe die „Landesinitiative Substanzerhalt“ Ende 2006 gestartet. Mit 8,7 Mio. Euro seien seitdem in den Jahren 2006 bis 2009 Kunstwerke, Bücher, Filme und Werke der Medienkunst erhalten worden. Außerdem seien jährlich 2,1 Mio. Blatt historischer Dokumente in nordrhein-westfälischen Archiven vor dem Zerfall bewahrt worden. Das Programm werde nun bis 2015 fortgeführt.

Az.: IV/2 400

Mitt. StGB NRW Juni 2010

237 Julius Hirsch Preis 2010 des DFB

Noch bis zum 30. Juni 2010 läuft die Ausschreibungsfrist für den Julius Hirsch Preis des Deutschen Fußball-Bundes 2010. Bewerben können sich Einzelpersonen, Initiativen und Vereine, welche sich im Zeitraum von Juli 2009 bis Juni 2010 im Zusammenhang mit Fußball in besonderem Maße für Tole-

ranz und Respekt, für Demokratie und Menschenrechte sowie gegen Antisemitismus, Rassismus, Extremismus und Gewalt gewendet haben.

Es kann sich dabei sowohl um eine zeitlich befristete Aktion als auch um ein unbefristetes Projekt handeln. Das Bewerbungsformular findet sich im Bereich „Soziales Engagement“ auf der Homepage des Deutschen Fußball-Bundes unter www.dfb.de. Die Ausschreibungsunterlagen können auch postalisch beim DFB (Stichwort: Julius Hirsch Preis 2010, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt) angefordert werden.

Mit der Stiftung des Julius Hirsch Preises erinnert der Deutsche Fußball-Bund an den 1943 in Auschwitz ermordeten deutschen Nationalspieler jüdischen Glaubens Julius Hirsch. Er gehörte vor dem ersten Weltkrieg zu den populärsten Spielern in Deutschland und wurde 1910 mit dem Karlsruher FV und 1914 mit der Spielvereinigung Fürth Deutscher Meister. Julius Hirsch steht stellvertretend für viele bedeutende jüdische Spieler, Trainer und Funktionäre, die den deutschen Fußball maßgeblich geprägt haben. Der DFB gedenkt so seiner jüdischen Mitglieder und erinnert an ihre nachhaltigen Verdienste.

Die Bewerbungsfrist des mit insgesamt 20.000 Euro dotierten Julius Hirsch Preises 2010 endet am 30. Juni 2010. Nach Sichtung der Bewerbungen durch die Jury werden die Preisträger im Herbst 2010 im Rahmen eines Länderspiels der deutschen Nationalmannschaft feierlich ausgezeichnet. Auch für die Platzierten gibt es attraktive Sachpreise in Form von Trikots und Bällen.

Quelle: DStGB aktuell vom 23.04.2010

Az. : IV/2 380-0/1

Mitt. StGB NRW Juni 2010

Datenverarbeitung und Internet

238

BIENE-Wettbewerb 2010 für barrierefreies Internet

Die Aktion „Mensch“ und die Stiftung „Digitale Chancen“ prämiieren seit 2003 die besten deutschsprachigen barrierefreien Angebote im Internet mit einer BIENE. In diesem Jahr wurden die Wettbewerbskategorien neu sortiert und die Mindestanforderungen für eine Teilnahme erhöht. Die neuen Kategorien orientieren sich nicht mehr an den Funktionen der Webseiten, sondern richten sich nach den Tätigkeitsbereichen der Teilnehmer (Unternehmen, Organisationen, Verwaltung, Medien). Webseiten, die sich um eine BIENE bewerben, müssen es mindestens ermöglichen, einen Transaktionsvorgang komplett barrierefrei abzuwickeln.

Die Ausschreibungsfrist für die BIENE 2010 hat am 10. Mai 2010 begonnen, Einsendeschluss ist der 15. Juli 2010. Weitere Informationen zum Wettbewerb sind im Internet unter www.biene-wettbewerb.de erhältlich.

Az. : I/2 086-08

Mitt. StGB NRW Juni 2010

239

Gemeinschaftsstand E-Government auf der CeBIT 2011

Wie in den Vorjahren ist auch für die CeBIT 2011 (vom 01.-05.03.2011) ein gemeinsamer Messeauftritt des Landes und des Kommunalbereichs geplant. Das Innenministerium NRW beabsichtigt, auf seinem E-Government-Gemeinschafts-

Ausgaben ¹ für öffentliche Schulen je Schüler/-in im Haushaltsjahr 2007 nach Schularten und Ländern in Euro				
	Allgemeinbildende Schulen	Berufliche Schulen		Alle Schularten
		Insgesamt	darunter: Berufsschulen im Dualen System ²	
Deutschland	5 400	3 600	2 200	5 000
Baden-Württemberg	5 400	4 200	2 400	5 100
Bayern	5 700	3 300	2 200	5 200
Berlin	6 300	3 900	2 500	5 800
Brandenburg	5 600	2 700	2 400	4 900
Bremen	5 400	3 400	2 200	4 900
Hamburg	6 500	4 400	2 900	6 000
Hessen	5 300	4 000	2 700	5 000
Mecklenburg-Vorpommern	5 500	2 500	1 800	4 600
Niedersachsen	5 000	3 800	2 100	4 800
Nordrhein-Westfalen	4 900	3 300	2 000	4 500
Rheinland-Pfalz	5 100	3 500	2 200	4 800
Saarland	4 900	3 000	2 100	4 400
Sachsen	6 000	3 300	2 100	5 200
Sachsen-Anhalt	6 600	2 900	1 800	5 600
Schleswig-Holstein	4 900	3 400	2 300	4 600
Thüringen	6 800	4 100	2 600	6 000

¹ Personalausgaben für Schulen und Schulverwaltung einschließlich unterstellter Sozialbeiträge für verausgabte Lehrkräfte sowie Beihilfeaufwendungen, laufender Sachaufwand, Investitionsausgaben. Alle Ergebnisse wurden nach der Berechnung gerundet.

² Teilzeitunterricht.

stand vier Standplätze für E-Government-Projekte aus dem Kommunalbereich zu reservieren. Die Kosten sind von den jeweiligen Ausstellern zu tragen.

Sofern Interesse an einer Teilnahme besteht, wird um Rückmeldung bis zum 10.06.2010 gebeten. Ansprechpartnerin: Referentin Pfizenmayer, Tel.: 0211-4587-252, E-Mail: lisa.pfizenmayer@kommunen-in-nrw.de .

Az. : I/2 085-00

Mitt. StGB NRW Juni 2010

Jugend, Soziales und Gesundheit

240 Signet „Nordrhein-Westfalen ohne Barrieren“

Die nordrhein-westfälische Landesbehindertenbeauftragte Angelika Gemkow hat zusammen mit der Selbsthilfe und der „Agentur Barrierefrei NRW“ das „Signet NRW ohne Barrieren“ entwickelt. Menschen mit Behinderungen sollen zukünftig bereits an der Eingangstür erkennen können, ob ein Gebäude in Bezug auf die Barrierefreiheit einen guten Standard bietet. Das Signet wird dezentral vor Ort vergeben. Dies kann durch örtliche Zusammenschlüsse von Selbsthilfeorganisationen oder Behindertenbeiräte, aber auch durch die kommunale Verwaltung erfolgen. Weitere Informationen, die Kriterienkataloge und andere Materialien können auf der Internetseite der Landesbehindertenbeauftragten, www.lbb.nrw.de abgerufen werden.

Az. : III/2 850

Mitt. StGB NRW Juni 2010

241 Haushaltsnahe Dienstleistungen für Familien und Senioren

Das NRW-Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration hat zusammen mit der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen die Datenbank Mindestanforderungen an haushaltsnahe Dienstleistungen für ältere Menschen und Familien mit Kindern in Nordrhein-Westfalen aufgebaut.

Inzwischen können Familien mit Kindern und Senioren in allen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes einen Anbieter für haushaltsnahe Dienstleistungen finden, der nach den Qualitäts-Kriterien arbeitet. Insgesamt gibt es 516 Angebote von 306 Dienstleistern, die zum Teil in mehreren Städten arbeiten. Eine interaktive Landkarte auf der Homepage der Verbraucherzentrale ermöglicht eine übersichtliche und schnelle Suche nach einem passenden Dienstleister.

Die Qualitätskriterien für haushaltsnahe Dienstleistungen aus der Sicht der Kundinnen und Kunden umfassen 35 Kriterien aus den Bereichen:

- Organisation der Dienstleistung
- Anforderung an die Person, die Kontakt zum Kunden hat,
- Preisgestaltung
- Vertragsgestaltung
- Qualitätsbegleitung

Besonderer Wert wird hierbei auf ein kostenloses Erstgespräch und eine transparente Preisdarstellung gelegt. Interessierte Anbieter können sich bei der Verbraucherzentrale auf freiwilliger Basis selbst zur Einhaltung der Kriterien verpflichten und sich in der Internetdatenbank registrieren.

Um eine Überprüfbarkeit der angebotenen Leistungen zu gewährleisten, hat die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen eine Beschwerdestelle für die Kunden von haushaltsnahen Dienstleistungen eingerichtet. Sie prüft alle Hinweise auf eine Nichteinhaltung der Mindestanforderungen.

Weitere Informationen zu den Mindestanforderungen und der zentralen Datenbank für haushaltsnahe Dienstleister sind unter www.vz-nrw.de/haushaltshilfen verfügbar.

Az. : III/2 780

Mitt. StGB NRW Juni 2010

242 Ausschussbeschluss zum kommunalen Sozialmonitoring

Der Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit des Städte- und Gemeindebundes NRW hat in seiner Sitzung am 21.04.2010 folgenden Beschluss zum kommunalen Sozialmonitoring als Grundlage sozialräumlicher Gestaltung in der Jugend- und Sozialpolitik gefasst:

1. Der Ausschuss empfiehlt den Städten und Gemeinden die Nutzung eines kommunalen Sozialmonitoring als Instrument einer kontinuierlichen Sozialplanung und -berichterstattung, um damit die Lebenslagen und die Chancen gesellschaftlicher Teilhabe in den Wohnquartieren abzubilden sowie die infrastrukturelle, leistungsbezogene und finanzielle Steuerung im Sozialraum zu verbessern.
2. Mit dem Sozialmonitoring muss aus Sicht des Ausschusses eine die verschiedenen Lebenslagen umfassende Materialsammlung erreicht werden. Sie darf sich nicht nur auf Defizite oder prekäre Situationen beschränken und dient als Basis für integrierte Entwicklungs- und Handlungskonzepte sowie zur Gewährleistung eines zielgerichteten Ressourceneinsatzes und als Plattform für den örtlichen sozialpolitischen Diskurs.
3. Der Ausschuss sieht in den u.a. mit den KGSt-Materialien „Sozialmonitoring“ vorgestellten Untersuchungsfeldern und Indikatoren einen auch für kreisangehörige Kommunen geeigneten methodischen Ansatz. Er kann bei Verwendung der Bevölkerungsprognose und der sozioökonomischen Daten im „Wegweiser Kommunen“ der Bertelsmann Stiftung vor Ort mit vertretbarem Aufwand umgesetzt werden und ermöglicht darüber hinaus interkommunale Vergleiche. Entscheidungen zur Auswahl der Indikatoren und Tiefe der Datenerhebung müssen seitens der Kommunen unter den Aspekten Datenverfügbarkeit, Aufwand, Aussagekraft und Datensensibilität abgewogen werden.
4. Letztlich erwartet der Ausschuss durch den Einsatz des Sozialmonitoring spürbare Effekte für eine auch präventiv ausgerichtete Sozialpolitik, bei der die Förderung der Kompetenz der Menschen und der Potenziale des Sozialraums, die Steigerung der Lebensqualität im Wohnquartier sowie die Balance der Ortsteile im Mittelpunkt stehen.

Az. : III 806-3

Mitt. StGB NRW Juni 2010

Wirtschaft und Verkehr

243 Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz von Bund und Ländern

Die Verkehrsministerkonferenz (VMK) von Bund und Ländern hat am 14./15. April 2010 in Bremen stattgefunden. Die Tagesordnung beinhaltete in großer Anzahl Themen, die sich auf die Kommunen entscheidend auswirken können. Allerdings ist den Beschlüssen nicht anzusehen, ob die kommunale Perspektive in den Beratungen von den Ländern deutlich gemacht wurde.

Bundeshaushalt 2010 und Finanzplanung 2011 – 2013:
Die VMK stellt fest, dass Teile der Verkehrsinfrastruktur bereits heute drastisch überbelastet sind und sich nicht in einem ausreichend guten Zustand befinden. Sie spricht sich deshalb für einen besseren Erhalt und der bedarfsangemessenen Neu- und Ausbauten aus. Die VMK weist darauf hin, dass die Konjunkturprogramme in den Jahren 2009 und 2010 „seit längerem erstmals ausreichende Investitionen in den Neu- und Ausbau und in die Erhaltung der Straßeninfrastruktur ...“ ermöglicht haben. Allerdings sei mit Sorge festzustellen, dass die gegenwärtige Haushaltsausstattung und die erkennbare Finanzierungsperspektive nicht ausreichen, kurz- und mittelfristig geplante Maßnahmen fortzuführen. Vielmehr sei eine Verstärkung des Bundesfernstraßenhaushalts in Höhe von rund 7 Mrd. Euro jährlich erforderlich.

Auch für den Bereich der Schieneninfrastruktur sei ein hohes Maß an Unterfinanzierung festzustellen. Die VMK hält es für mindestens erforderlich, 1,8 Mrd. Euro pro Jahr für Neu- und Ausbauprojekte durch den Bund bereitzustellen. Für die Verbesserungsmaßnahmen im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs seien mittelfristig 250 Mio. Euro erforderlich und nicht 200, wie zurzeit festgelegt.

Zusammenarbeit von Bund und Ländern zur nachhaltigen Entwicklung:

Die VMK betont, dass die Nachhaltigkeit das Leitprinzip der Politik der Bundesregierung sowie der Landesregierungen sei. Sie spricht sich dagegen aus, zentrale, bundesweit geltende Richtlinien für die Gewährleistung der Nachhaltigkeit bei der öffentlichen Beschaffung herauszugeben. Bundesweit geltende Umweltkriterien und Beschaffungsleitlinien in das Vergabewesen einzuführen, würde mit dem Ziel der Vereinfachung der Entbürokratisierung des öffentlichen Beschaffungswesens nicht vereinbar sein. Auch ordnungspolitisch besteht die Gefahr der Fehlsteuerung, weshalb am Prinzip der Technologieneutralität und der Offenheit gegenüber verschiedenen Nachhaltigkeitsansätzen festgehalten werden sollte.

Elektromobilität:

Die VMK teilt die Auffassung der Wirtschaftsministerkonferenz, dass die Förderung der Elektromobilität langfristig angelegt sein und deshalb nach dem Auflaufen des Konjunkturpakets II fortgeführt werden muss. Die VMK ist des Weiteren der Auffassung, dass eine frühzeitige Entscheidung für die Auflage eines Markteinführungsprogramms den

Stellenwert der Förderung der Elektromobilität politisch unterstreichen würde, ein derartiges Programm aber nicht aus Investitionsmitteln für die Verkehrsinfrastruktur finanziert werden dürfte. Die weitere Förderung der Elektromobilität müsse darüber hinaus möglichst bald auf ländliche Räume ausgedehnt werden.

Einen weiteren Aspekt in der Förderung der Elektromobilität sieht die VMK in Anreizen in Form von Benutzervorteilen. In der Herbstsitzung 2010 soll das BMVBS Vorschläge für entsprechende Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrsordnung vorlegen.

Mitfahrerparkplätze an Bundesfernstraßen:

Die VMK begrüßt die Bereitschaft des Bundes, so genannte Pkw-Mitfahrerparkplätze in unmittelbarer Nähe von Anschlussstellen der Bundesautobahnen zu bauen und zu unterhalten. Sie will damit ein zusätzliches Angebot für die Abwicklung von Personenfernverkehr machen.

Alleen in Deutschland:

Die VMK sieht die Anwendung der Regelwerke „Empfehlung zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen sowie den „Richtlinie für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ des BMVBS als geeignet an, sowohl den Interessen des Alleenschutzes, als auch den Interessen der Verkehrssicherheit zu dienen.

Feuerwehrlöschein:

Die VMK hält eine Sonderfahrberechtigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren sowie der anerkannten Rettungsdienste und der öffentlichen Gefahrenabwehr sowie verschiedener anderer Einrichtungen des Katastrophenschutzes für erforderlich. Die Sonderfahrberechtigung soll Fahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen umfassen und nach einer unbürokratischen organisationsinternen Ausbildung und Prüfung erteilt werden können. Grundlage hierfür soll ein Gesetzesantrag des Freistaates Bayern sein, den das Land in den Bundesrat einbringen will.

Az.: III 640

Mitt. StGB NRW Juni 2010

Bauen und Vergabe

244 OLG Düsseldorf zum Angebotsausschluss bei einseitigen Biетervorgaben

Darf ein Bieter darauf bestehen, dass die mit dem Angebot in einem verschlossenen Umschlag zu übergebende Angebotskalkulation nur in seinem Beisein geöffnet wird? Zu dieser Frage hat sich das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 15.03.2010 (Verg 12/10) geäußert.

Sachverhalt

Die Vergabestelle (VSt) schrieb eine Baumaßnahme europaweit im Offenen Verfahren aus. Nach den Bewerbungsbedingungen war mit dem Angebot in einem verschlossenen Umschlag eine detaillierte Angebotskalkulation vor-

zulegen. Der Auftraggeber war berechtigt, den Umschlag zu öffnen und die Kalkulation einzusehen. Des Weiteren waren verschiedene Formblätter zur Kalkulation mit dem Angebot zu übergeben. Die spätere Antragstellerin (ASt) legte diese Formblätter ihrem Angebot nicht offen bei, sondern übergab sie in einem verschlossenen Umschlag gemeinsam mit der Urkalkulation. Ausdrücklich war auf dem Umschlag vermerkt, dass dieser nur im Beisein der Antragstellerin geöffnet werden dürfe. Ein gegen die vorgesehene Zuschlagserteilung an eine Konkurrentin gerichteter Nachprüfungsantrag der ASt blieb vor der Vergabekammer erfolglos.

Entscheidung

Das OLG weist den Antrag auf Verlängerung der aufschiebenden Wirkung der sofortigen Beschwerde der ASt zurück. Die Beschwerde hat keine begründete Aussicht auf Erfolg, da das Angebot zwingend gemäß § 25 Nr. 1 Abs. 1 lit. b) VOB/A vom Vergabeverfahren auszuschließen ist.

Trotz der diesbezüglich unmissverständlichen Vorgaben in den Bewerbungsbedingungen hatte die ASt weder die Angebotskalkulation mit dem Angebot vorgelegt noch die Formblätter zur Kalkulation abgegeben. Das Gericht lässt insoweit offen, ob sich die Formblätter tatsächlich in dem Umschlag mit der Angebotskalkulation befinden. Da der Umschlag nach dem Vermerk der ASt nur in ihrem Beisein geöffnet werden darf, sind sämtliche in dem Umschlag befindlichen Erklärungen als nicht abgegeben anzusehen. Diese Vorgabe der ASt stellt eine unzulässige Bedingung dar. Ohne diese wäre der Inhalt des Umschlags der VSt zugänglich gewesen und das Angebot nicht schon deswegen auszuschließen, weil sich die Formblätter in dem Umschlag mit der Angebotskalkulation befinden. Der Vermerk der ASt, dass der Umschlag nur in ihrem Beisein geöffnet werden dürfe, ist von der VSt zu beachten. Ein Auftraggeber ist nicht berechtigt, von einem Bieter eingereichte Unterlagen oder Erklärungen gegen dessen erklärten Willen zu öffnen und einzusehen.

Insoweit besteht eine rechtliche Bindung an die Vorgabe eines Bieters, Unterlagen nur in seinem Beisein zu öffnen. Allerdings sind solche Vorbehalte vergaberechtlich nicht zugelassen und auch nicht hinzunehmen. Sie führen dazu, dass die mit der Bedingung belegten Erklärung oder Unterlagen im Rechtssinn als nicht abgegeben bzw. eingereicht zu betrachten sind. Eine vorbehaltlose Kenntnisnahme und Prüfung der eingegangenen Angebote in jeder durch die Vergabebekanntmachung und die Vergabeunterlagen vorgegebenen Hinsicht muss einem öffentlichen Auftraggeber aber möglich sein. Sonst ist nicht gewährleistet, dass in jeder Hinsicht vergleichbare Angebote gewertet werden und die Vergabeentscheidung das Gebot des Gleichbehandelns der Bieter wahrt.

Praxishinweise

Die Abgabe von Angeboten oder geforderten weiteren Unterlagen unter einer Bedingung führt regelmäßig zu einer Änderung der Vergabeunterlagen und damit zum zwingen-

den Ausschluss vom Vergabewettbewerb. So hatte im entschiedenen Fall der Auftraggeber ausdrücklich vorgegeben, dass er berechtigt ist, den Umschlag mit der Urkalkulation zu öffnen und diese einzusehen. Dieses Recht steht allerdings nicht im Belieben öffentlicher Auftraggeber. Sie werden vielmehr ein berechtigtes Interesse an einer entsprechenden Aufklärung der Urkalkulation haben müssen, um eine Einsicht vorzunehmen.

(Quelle: VergabeNews 2010, 57f.)

Az. : II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Juni 2010

245

Modellvorhaben Integration des Bundesbauministeriums gestartet

Mit einem Auftaktkongress starteten am 22. April 2010 in Berlin sechs Modellprojekte für eine bessere Integration in Städten und Gemeinden. Über zwei Jahre fördert das Bundesbauministerium (BMVBS) diese Kommunen bei der Umsetzung von Projekten vor Ort. Beteiligt sind die Städte Nürnberg, Jena, Hamburg, Mülheim an der Ruhr, Trier und die Gemeinde Quakenbrück im ländlichen Raum von Niedersachsen. Die Ergebnisse sollen in die Weiterentwicklung der Integrations- und Stadtentwicklungspolitik der Bundesregierung einfließen, so dass auch das Programm Soziale Stadt von den Ergebnissen lernen kann.

Das BMVBS unterstützt die Kommunen bei der Umsetzung kommunaler Integrationspolitik mit seinem Forschungsfeld Integration und Stadtteilpolitik im Rahmen des Forschungsprogramms Experimenteller Wohnungs- und Städtebau. Zusammen mit dem Bearbeiterteam werden die Kommunen die Rahmenbedingungen und Potenziale der Integration vor Ort ermitteln, einen Überblick über die laufenden und geplanten Projekte gewinnen und davon ausgehend quartiersbezogene Integrationsstrategien entwickeln. Mit den Projekten soll untersucht werden, wie erfolgreiche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund tatsächlich verbessert werden kann. Es geht um Konzepte und Maßnahmen, die auch unter Bedingungen sozialräumlicher Segregation die Entwicklungs- und Partizipationschancen von Migrantinnen und Migranten in den Wohnquartieren verbessern. Dabei schließt Integration auch die sozial ausgegrenzte einheimische Bevölkerung ein.

In der Diskussion um wirksame Strategien zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in Kommunen hat das Quartier eine wesentliche Bedeutung für den Erfolg integrationspolitischer Konzepte. Neben kommunalen Integrationskonzepten existieren oftmals auf Quartiersebene integrierte Handlungsansätze (z.B. Soziale Stadt). Das Forschungsfeld Integration und Stadtteilpolitik baut auf Ergebnissen der „ExWoSt-Vorstudie“ auf und stellt Verfahren und Strukturen in den Mittelpunkt, die stadtteilbezogene handlungsorientierte Konzepte und gesamtstädtische, strategische Integrationskonzepte wirkungsvoll miteinander verknüpfen.

Ansprechpartner im Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR, Referat I 4 - Regionale Strukturpoli-

t und Städtebauförderung) ist Norbert Deitelhoff norbert.deitelhoff@bbr.bund.de Tel. 0228-99401-2335.

Mehr Informationen zum Start des Projektes unter www.bbsr.bund.de/cln_016/nn_21888/BBSR/DE/FP/ExWoSt/For-schungsfelder/2010/IntegrationStadtteilpolitik/01__Start.html

Az. : II/1 650-09

Mitt. StGB NRW Juni 2010

246 Dena-Wettbewerb „Energieeffizienz in Kommunen“

Die Deutsche Energie-Agentur (Dena) hat am 28. April 2010 den Wettbewerb „Energieeffizienz in Kommunen – Gute Beispiele 2010“ gestartet. Der DStGB unterstützt diesen Kommunalwettbewerb, in dessen Rahmen drei Preisträger ermittelt werden.

Mit dem Wettbewerb, den die Dena in diesem Jahr erstmals auslobt, sollen Städte und Gemeinden ausgezeichnet werden, die erfolgreiche Projekte zur Steigerung der Energieeffizienz auf der Nachfrageseite umgesetzt haben und dabei eine besondere Vorbildwirkung erzielen konnten. Diese Kommunen haben einen wichtigen Beitrag zur Senkung des Endenergieverbrauchs und zum Klimaschutz geleistet. Zugleich können sie mit ihren Projekten anderen Kommunen Vorbild sein und zur Nachahmung anregen.

Städte und Gemeinden erhalten durch die Teilnahme an diesem Wettbewerb die Möglichkeit, eigene Energieeffizienzprojekte noch bekannter zu machen und unterstützen auch die nationale Zielerreichung in Verbindung mit der EU-Energiedienstleistungs-Richtlinie.

Bewertet werden die Wettbewerbsbeiträge hinsichtlich über Vorbildwirkung nach folgenden Kriterien: Vorbildlichkeit, Übertragbarkeit und Nachhaltigkeit. Gesucht werden hauptsächlich investive Projekte von Kommunen für die Kommune. Projekte können in folgenden kommunalen Bereichen umgesetzt worden sein:

- Wirtschaftliche Belange (zum Beispiel Straßenreinigung, ÖPNV, Energieversorgung, Abfallwirtschaft, Straßenbeleuchtung, kommunale Wohnungen),
- kulturelle Belange (zum Beispiel Kitas, Schulträgerschaften, Universitäten, Schwimmbäder) sowie
- soziale Belange (zum Beispiel Krankenhäuser, Altenheime)

Ansprechpartner sind somit primär die Hochbau-, Tiefbau-, Umweltschutzämter sowie die Stellen für die öffentliche Beschaffung.

Als Teilnahmebedingung muss laut Dena die Anforderung an das Label „Good Practice Energieeffizienz“ der Dena erfüllt sein. Diese Label ist jedoch keine Teilnahmebedingung, Projekte müssen für die Wettbewerbsteilnahme noch nicht mit dem Label ausgezeichnet worden sein. Vielmehr erhal-

ten Kommunen neben der Wettbewerbsteilnahme zusätzlich die Möglichkeit, das Good-Practice-Label für ihr Projekt zu erhalten.

Der Wettbewerb ist am 28.04.2010 und endet zum 31.07.2010. Im Oktober 2010 werden die besten drei kommunalen Projekte unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien prämiert. Der DStGB wird Mitglied der Wettbewerbsjury sein.

Wichtig:

Die Kommunen werden seitens der Dena telefonisch für die Wettbewerbsteilnahme gewonnen. Alle Wettbewerbsbeiträge werden mit einem Online-Formular oder einem gedruckten Formular erfasst. Eine formlose Teilnahme am Wettbewerb ist nicht vorgesehen. Nähere Einzelheiten werden in Kürze unter www.dena.de abrufbar sein.

Az. : II/1 600-80

Mitt. StGB NRW Juni 2010

247 Dokumentation des Wettbewerbs „Kommunaler Klimaschutz 2009“

2009 führte die beim Deutschen Institut für Urbanistik angesiedelte „Servicestelle Kommunaler Klimaschutz“ gemeinsam mit dem Bundesumweltministerium und den kommunalen Spitzenverbänden den ersten Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz“ durch. Hierzu ist jetzt die ausführliche Dokumentation erschienen. In drei verschiedenen Kategorien wurden insgesamt neun Preisträger für ihre herausragenden Aktivitäten im kommunalen Klimaschutz ausgezeichnet. Den Wettbewerbsbedingungen entsprechend handelt es sich um Projekte mit Modell- und Vorbildfunktion für andere Kommunen und Regionen.

Die vierfarbige Dokumentation stellt die unterschiedlichen Ansätze der Preisträger, klimaschädliches CO₂ effektiv zu vermeiden, ausführlich und anschaulich dar.

Gewinner Kategorie 1 „Innovative technische und/oder bauliche Maßnahmen für den Klimaschutz in kommunalen Gebäuden und Einrichtungen“:

Stadt Vetschau/Spreewald (Brandenburg): „Solarsporthalle Vetschau“; Stadt Marburg (Hessen): „Kinderkrippe Marbach“; Stadt Mühlheim an der Ruhr (Nordrhein-Westfalen): „Verwandlung – vom Wohnblock der 60er zum Technischen Rathaus“.

Gewinner Kategorie 2 „Innovative und vorbildliche Strategien zur Umsetzung des kommunalen Klimaschutzes“:

Stadt Wilhelmshaven und Landkreis Friesland (Niedersachsen): „Wärmeschutzpartner Wilhelmshaven-Friesland“; Landeshauptstadt München (Bayern): Bündnis „München für Klimaschutz“; Gemeinde Morbach (Rheinland-Pfalz): „Mit Energie Zukunft gestalten“.

Gewinner Kategorie 3 „Erfolgreich umgesetzte, innovative Aktionen zur Beteiligung und Motivation der Bevölkerung bei der Realisierung von Klimaschutzmaßnahmen“:

Kreis Unna (Nordrhein-Westfalen): „mobil Job – Betriebliches Mobilitätsmanagement“; Stadt Augsburg (Bayern): „e+haus – Gebäude energetisch modernisieren“; Stadt Tübingen (Baden-Württemberg): „Tübingen macht blau“.

Bestellungen der kostenlosen Dokumentation können gerichtet werden an das Deutsche Institut für Urbanistik GmbH, Zimmerstraße 13-15, 10969 Berlin, Tel.: 030 39001-253, Fax: 030 39001-275.

Az. : II/1 600-80

Mitt. StGB NRW Juni 2010

248 Zustimmung zu EU-Bericht „Neue Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen“

Dem Rühle-Bericht über „Neue Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen“ (s. Mitteilung 156/2010 vom 24.02.2010) ist am 28. April 2010 von den EU-Parlamentariern im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des EU-Parlaments mit großer Mehrheit zugestimmt worden. Damit haben sich die kommunalen Spitzenverbände und insbesondere auch der DStGB in ihren Auffassungen durchgesetzt. Der Bericht enthält für die Städte und Gemeinden viele positive Aussagen in den Themenfeldern Öffentlich-Öffentliche Zusammenarbeit, Öffentlich-Private Zusammenarbeit sowie EU-Dienstleistungskonzessionen, jeweils im Spannungsfeld zum Vergaberecht.

In der Abstimmung im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des EU-Parlaments haben sich die Abgeordneten eindeutig dafür ausgesprochen, dass in den Bereichen der interkommunalen Zusammenarbeit, der Öffentlich-Privaten Partnerschaften sowie auch der EU-Dienstleistungskonzessionen – wie von den kommunalen Spitzenverbänden gefordert – keine zusätzlichen EU-Rechtsakte (Richtlinien etc.) erforderlich sind.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten immer wieder – wie auch der Rühle-Bericht – betont, dass insbesondere die EuGH-Rechtsprechung der letzten Jahre und zuletzt insbesondere das EuGH-Urteil „Stadtreinigung Hamburg“ vom 09. Juni 2009, zu wesentlichen Klarstellungen betreffend die Vergaberechtsfreiheit der interkommunalen Zusammenarbeit beigetragen hat. Mit dem positiven Votum der EU-Parlamentarier zu dem Rühle-Bericht, von dem auch bei der Abstimmung im Plenum im Mai ausgegangen werden kann, wird jetzt dieser Forderung Rechnung getragen.

Jedenfalls ist das Abstimmungsergebnis ein klares Bekenntnis der Europaabgeordneten zur Stärkung der interkommunalen Kooperation in wichtigen Bereichen der kommunalen Daseinsvorsorge. Die EU-Kommission ist nunmehr aufgefordert, dem deutlichen Votum der EU-Parlamentarier ebenfalls zu folgen.

Az. : II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Juni 2010

249 Verwaltungsvereinbarung zur Städtebauförderung 2010

Wie das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) mitgeteilt hat, ist die Verwaltungsvereinbarung

Städtebauförderung 2010 vom Bund am 29.04.2010 unterzeichnet worden. Die Verwaltungsvereinbarung wird in Kraft treten, sobald alle Länder ebenfalls gegengezeichnet haben. Hiermit ist in Kürze zu rechnen.

Der Bund stellt den Ländern ausweislich der VV Städtebauförderung 2010 dieses Jahr Finanzhilfen in Höhe von rund 535 Mio. Euro zur Verfügung. Der DStGB hat die insoweit vorgenommene Kürzung der Bundesfinanzhilfen um ca. 65 Mio. Euro (ursprünglich waren 600 Mio. Euro Bundesfinanzhilfen vorgesehen) deutlich kritisiert. Nach Auffassung des DStGB muss eine dauerhafte Finanzierung der Städtebauförderung auf hohem Niveau angesichts der aktuellen Herausforderungen im Rahmen der Stadtentwicklungspolitik sichergestellt werden. Dies bedingt, dass die Städtebaufördermittel des Bundes ab dem Programmjahr 2011 wieder auf mindestens 600 Mio. Euro p. a. erhöht werden.

Von besonderem Interesse ist die Einführung eines neuen Förderprogramms „Kleinere Städte und Gemeinden“. Dieses Förderprogramm wurde im Rahmen der Initiative „Ländliche Infrastruktur“ aufgelegt und soll gezielt kleinere Städte und Gemeinden in ländlichen und dünn besiedelten Gebieten unterstützen. Die Fördermittel in diesem Bereich sollen zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zur Erhaltung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge eingesetzt werden.

Ausweislich Art. 10 der VV sind vorrangig überörtlich zusammenarbeitende oder ein Netzwerk bildende Städte oder Gemeinden in funktional verbundenen Gebieten beziehungsweise kleinere Städte in Abstimmung mit ihrem Umland förderfähig.

Ein weiterer Schwerpunkt der diesjährigen Vereinbarung ist zudem die Förderung der Innenentwicklung der Städte und Gemeinden. Das Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ bleibt insoweit das Leitprogramm. Der Bund hat hierfür die Fördermittel auf 86 Mio. Euro erhöht und damit gegenüber 2009 verdoppelt.

Im Programm Stadtumbau Ost wurden die besonderen Fördermittel zur Sanierung von Altbauten bis einschließlich Baujahr 1948 zu vernünftigen Konditionen erweitert.

Die Programme „Städtebaulicher Denkmalschutz“ in Ost und West werden auf hohem Niveau weitergeführt. Für das Förderjahr 2010 stehen mithin folgende Programme zur Verfügung:

1. „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ca. 86 Mio. Euro)
2. „Stadtumbau Ost“ (ca. 95 Mio. Euro) und „Stadtumbau West“ (ca. 86 Mio. Euro)
3. „Soziale Stadt“ (ca. 95 Mio. Euro)
4. „Städtebaulicher Denkmalschutz Ost“ (ca. 70 Mio. Euro) und „Städtebaulicher Denkmalschutz West“ (ca. 30,5 Mio. Euro)
5. „Kleinere Städte und Gemeinden“ (ca. 18 Mio. Euro)
6. „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Ost und West“ (je 27 Mio. Euro)

Die Verwaltungsvereinbarung ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet-Angebot des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinformation und Service/ Fachgebiete/Bauen und Vergabe abzurufen. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände werden in Kürze die Beratungen zur weiteren Gestaltung der Städtebauförderung über das Jahr 2010 hinaus aufnehmen.

Der StGB NRW wird sich in diesem Zusammenhang weiterhin für eine insgesamt flexiblere Ausgestaltung der Städtebauförderung aussprechen. Insbesondere der integrative Ansatz der Stadtentwicklung macht eine unbürokratische Mittelverwendung vor Ort und eine bessere Kompatibilität der Programme erforderlich. Dies bedingt mittelfristig eine Stärkung der Eigenverantwortung der Städte und Gemeinden auch durch Zusammenführung der unterschiedlichen Städtebauförderprogramme.

Um langfristig Planungssicherheit zu gewährleisten, sollte zudem der Abschluss einer mehrjährigen Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geprüft werden.

Die Geschäftsstelle wird die Mitgliedsverbände zeitnah über die weitere Entwicklung unterrichten.

Az. : II/1 652-00

Mitt. StGB NRW Juni 2010

250 Bundeskabinett billigt Änderung der Vergabeverordnung

Das Bundeskabinett hat am 28. April 2010 den Änderungswünschen des Bundesrates vom 26. März 2010 zu der vom Bundesminister für Wirtschaft und Technologie erarbeiteten Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) sowie der Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung - SektVO) zugestimmt. Die Änderungswünsche betrafen im Wesentlichen formelle Änderungen.

Mit der Vergabeverordnung sind die von den Vergabe- und Vertragsausschüssen novellierten Vergabe- und Vertragsordnungen für Bau-, Liefer-/Dienstleistungen sowie freiberufliche Dienstleistungen (VOB, VOL, VOF) nun endgültig verabschiedet. Die 2. Abschnitte der VOB/A, VOL/A sowie der VOF treten mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kürze (ca. 2 bis 3 Wochen) in Kraft.

Zukünftig wird es damit u. a. Verfahrenserleichterungen bei den Eignungsnachweisen geben, die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von den Unternehmen erbracht werden müssen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie geht davon aus, dass diese Erleichterungen bei etwa 80 Prozent aller Vergabeverfahren für Liefer- und Dienstleistungen greifen werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erwartet eine Verminderung der Bürokratielasten um mehr als 250 Mio. Euro.

Für die Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte ist das Vergaberecht Haushaltsrecht. Dementsprechend sind die

kommunalen Vergabegrundsätze vom 22.03.2006 in Verbindung mit dem Erlass zur Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht vom 03.02.2009 maßgeblich. Soweit diese gegenüber der VOB/A bzw. VOL/A abweichende Regelungen beinhalten, gehen die Vorgaben des Erlasses vor. Konkret bedeutet dies, dass z.B. die Schwellenwerte des zuletzt genannten Beschleunigungserlasses vorrangig gegenüber den des § 3 Abs. 3 und Abs. 5 VOB/A sind. Ebenfalls sind die Veröffentlichungspflichten abschließend in diesem Erlass unter Nr. 1.4 festgesetzt. Dementsprechend sind beabsichtigte Vergaben gem. § 19 Abs. 5 VOB/A nicht zwingend zu veröffentlichen (keine sog. ex-ante Veröffentlichungspflicht). Die nachträgliche Bekanntgabe von erfolgten Vergaben wird von Nr. 1.4 des Beschleunigungserlasses abschließend geregelt. § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOL/A sind insoweit nicht maßgeblich. Die gem. § 20 Abs. 1 Nr. 9 VOB/A vorgesehene Begründung für die Wahl des jeweiligen Vergabeverfahrens (beschränkte Ausschreibung bzw. freihändige Vergabe) kann danach allein unter Berufung auf die jeweiligen Schwellenwerte in dem Beschleunigungserlass folgen. Zum derzeitigen Zeitpunkt sei darauf hingewiesen, dass der Beschleunigungserlass bis zum 31.12.2010 befristet ist. Ob dieser Erlass verlängert bzw. modifiziert wird, soll in der zweiten Jahreshälfte erörtert werden. Die Geschäftsstelle wird sodann berichten.

Az. : II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Juni 2010

251 Oberverwaltungsgericht NRW zum Begriff der Außenwand

Das OVG NRW hat sich mit Beschluss vom 17.11.2009 (7 B 1350/09; NVwZ-RR 2010, S. 260) zu Aspekten der „Außenwand i.S.v. § 6 BauO NW geäußert. Dies sind über der Geländeoberfläche liegende Wände, die von außen sichtbar sind und die das Gebäude gegen die Außenluft abschließen. Relativierungen, die sich an der Schutzwürdigkeit des jeweils betroffenen Nachbarn im Einzelfall orientieren, sind nicht möglich. Macht der Bauherr in den Fällen des § 6 Abs. 1 S. 2 b NWBauO nur teilweise von der Option einer grenzständigen Bebauung Gebrauch, müssen die nicht grenzständig errichteten Teile der Außenwand ihrerseits die landesrechtlichen Abstandserfordernisse einhalten.

Az. : II/1 660-00

Mitt. StGB NRW Juni 2010

252 EuGH zu Dienstleistungskonzession und Ausschreibungspflicht

Der EuGH hat mit Urteil vom 13.04.2010 – Rs.C-91/06 – folgendes entschieden:

1. Öffentliche Stellen haben auch bei der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen die Grundregeln des EG-Vertrags, insbesondere die Art. 43 und 49 EG-Vertrag sowie die daraus fließende Transparenzpflicht zu beachten.
2. Nachträgliche Änderungen eines Konzessionsvertrags können die Vergabe eines neuen Vertrags erfordern, wenn

die Änderungen wesentliche Vertragsbestimmungen betreffen.

3. Der Wechsel eines Subunternehmers ist eine wesentliche Änderung des ursprünglichen Vertrags, wenn die Beteiligung des Subunternehmers ausschlaggebendes Element für den Vertragsabschluss war.

Problem/Sachverhalt

Die (deutsche) Auftraggeberin (AG) schreibt den Abschluss einer Dienstleistungskonzession europaweit aus. Den Zuschlag erhält der Bieter F. Ein Grund für die Zuschlagsentscheidung ist, dass F. einen namhaften Subunternehmer (SubU) in sein Angebot eingebunden hat. Nach dem zwischen der AG und F abgeschlossenen Vertrag ist der Wechsel eines SubU nur mit Zustimmung der AG gestattet. Noch vor Erbringung der ersten Leistungen erteilt die AG dem F auf dessen Ersuchen hin die Zustimmung zu einem Wechsel seines SubU. Ein Wettbewerber greift dies gerichtlich an. Das LG Frankfurt legt im Rahmen des Prozesses dem EUGH die Frage vor, ob der nachträgliche Wechsel des SubU einen ausschreibungspflichtigen Vorgang darstelle.

Entscheidung

Nach Ansicht des EuGH ist der Wechsel eines SubU - auch wenn diese Möglichkeit im Vertrag vorgesehen ist - als wesentliche Änderung des ursprünglichen Vertrags ausschreibungspflichtig, wenn die Einbindung des SubU ein ausschlaggebendes Element für den Abschluss des Vertrags war. Der EuGH stellt in diesem Zusammenhang erneut klar, dass öffentliche Stellen auch bei der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen die Grundregeln des EG-Vertrags, insbesondere die Art. 43, 49 EG-Vertrag sowie die daraus fließende Transparenzpflicht, zu beachten haben. Um die Transparenz und Gleichbehandlung der Bieter sicherzustellen, können nachträgliche Änderungen eines Dienstleistungskonzessionsvertrags in bestimmten Fällen die Vergabe eines neuen Konzessionsvertrags erfordern, wenn diese Änderungen den Willen der Parteien zur Neuverhandlung wesentlicher Bestimmungen des Vertrags erkennen lassen (vgl. EuGH, Urteil vom 19.06.2008 - Rs. C-454/06).

Praxishinweis

Zwar unterfallen Dienstleistungskonzessionen nicht den Vergaberichtlinien. Mittlerweile ist es jedoch ständige Rechtsprechung des EUGH, dass öffentliche Auftraggeber auch bei der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen die Grundfreiheiten des EG-Vertrags (nunmehr AEUV), insbesondere die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie die sich aus ihnen ergebenden Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung, zu beachten haben (siehe unter anderem EuGH, Urteil vom 15.10.2009 - Rs. C-196/08; Urteil vom 06.04.2006 - Rs. C-410/04); Urteil vom 13.10.2005 - Rs. C-458/03; Urteil vom 07.12.2000 - Rs. C-324/98). So ist es nur konsequent, dass der EUGH seine aus den vorgenannten Grundsätzen entwickelte Rechtsprechung zur Zulässigkeit nachträglicher Änderung öffentlicher Aufträge (EuGH, Urteil vom 19.06.2008 - Rs. C 45406) auf die nachträgliche Änderung

einer Dienstleistungskonzession überträgt. Öffentliche Auftraggeber sollten daher bei einer nachträglichen Änderung von Verträgen sorgfältig prüfen, ob es sich um eine wesentliche oder unwesentliche Änderung des Vertrags handelt. Hierbei sollten sie stets im Blick behalten, dass die Änderung wesentlicher Vertragsbestimmungen, wie z. B. Auftragnehmer, Preis, Leistungsgegenstand und -umfang, die Pflicht zur Neuausschreibung des Vertrags begründen kann.

(Quelle: IBR-online)

Az. : II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Juni 2010

253 **Auswirkung der EuGH-Rechtsprechung auf Rügepräklusion im GWB**

Nach dem Urteil des EuGH vom 28. Januar 2010 (Rs C-406/08) hält er u.a. eine englische Regelung zur Frist für die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge („unverzüglich, spätestens in drei Monaten“) insbesondere wegen eines Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot für EU-rechtswidrig.

In der Folge ist die Frage aufgetaucht, inwieweit diese EuGH-Rechtsprechung Auswirkungen auf die deutsche Regelung des § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB hat. Danach ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht „unverzüglich“ gerügt hat.

Mittlerweile liegen unterschiedliche Entscheidungen von Vergabekammern zu dieser Rechtsfrage vor. Während sich die Vergabekammer Hamburg (VK Hamburg, Beschluss vom 07. April 2010 – VK BSU 2/10) durch die EuGH-Rechtsprechung gehindert sieht, die Vorschrift des § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB anzuwenden, ist die VK Bund in einem Beschluss vom 05. März 2010 (VK 1-16/10) zum gegenteiligen Schluss gekommen.

Sie belässt es bei der bisherigen Präklusionsregelung in § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB, wonach der Bieter Vergaberechtsverstöße unverzüglich, d. h. spätestens ein bis drei Tage nach Kenntniserlangung (vgl. OLG München, Beschluss vom 13. April 2007 – Verg 1/07) rügen muss.

Anders als die englische Präklusionsvorschrift, die der EuGH für nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar erklärt hat, regelt § 107 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB nicht die Ausschlussfrist für das Nachprüfungsverfahren, sondern nur die Anforderungen an die Rügeobliegenheit als Zulässigkeitsvoraussetzung für einen Nachprüfungsantrag. Im Übrigen – so die VK Bund – ist der Begriff der Unverzüglichkeit im deutschen Recht durch die Definition in § 121 Abs. 1 S. 1 BGB („ohne schuldhaftes Zögern“) und aufgrund einer ausgeprägten Rechtsprechung weitestgehend konkretisiert.

Wegen der unterschiedlichen Auffassungen der Spruchkörper und der verbleibenden Rechtsunsicherheit aufgrund der EuGH-Entscheidung ist Auftraggebern zunächst zu raten, bereits in der Vergabebekanntmachung eine angemessene und genau bestimmte Rügefrist auf-

zunehmen, um damit dem Bestimmtheitsgebot Genüge zu tun.

Az. : II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Juni 2010

254 Studie zum Novellierungsbedarf bei der Baunutzungsverordnung

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) hat Ende 2009 eine Kommunalumfrage zum Novellierungsbedarf bei der Baunutzungsverordnung (BauNVO) durchgeführt. 158 Städte und Gemeinden haben sich an der Umfrage beteiligt. Zwischenzeitlich sind die Umfrageergebnisse der Öffentlichkeit vorgestellt worden.

Ziel der Difu-Befragung war es, empirisch gesicherte Informationen als Ausgangspunkt für eine Diskussion des Novellierungsbedarfs der BauNVO zu gewinnen. Die Sonderveröffentlichung steht zum Download unter folgenden Adressen zur Verfügung: www.difu.de (Rubrik „Publikationen“) oder www.dstgb.de (Rubrik „Städtebaurecht und Stadtentwicklung“)

Das BMVBS beabsichtigt, neben der Novellierung des Baugesetzbuchs (BauGB) auch eine Novellierung der BauNVO. Daher sind die seitens des Difu ermittelten Umfrageergebnisse für die weitere Diskussion von Relevanz.

Als Ergebnis der Umfrage kann festgehalten werden, dass das Instrumentarium der geltenden BauNVO grundsätzlich zur Bewältigung der anstehenden städtebaulichen Aufgaben ausreicht. Gleichwohl sieht die kommunale Ebene in Detailfragen einen Nachbesserungsbedarf.

Es ist erkennbar, dass es dabei vor allem um die Frage der Steuerung des Einzelhandels im Hinblick auf die städtebauliche Relevanz des in dieser Branche stattfindenden Strukturwandels als auch um die Frage der Förderung beziehungsweise Erleichterung der Innenentwicklung, zum Beispiel durch Lockerung des Gebietstypenzwangs und der sich aus § 17 Abs. 2 und 3 BauNVO ergebenden Restriktionen gehen sollte. Die befragten Städte und Gemeinden haben zudem unterstrichen, dass die aktuelle BauNVO zu sehr an den Erfordernissen der Planung neuer Baugebiete im Außenbereich und zu wenig an den Erfordernissen der Innenentwicklung ausgerichtet ist.

Im Rahmen von ebenfalls durchgeführten Bund-Länder-Gesprächen zur BauNVO-Novelle wurden darüber hinaus folgende Handlungsfelder identifiziert:

- Zulässigkeit von Kindertagesstätten in reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO)
- Erweiterung der Obergrenze der baulichen Nutzung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (§ 17 BauNVO)
- Neue Definition des Vollgeschoss-Begriffs (§ 20 Abs. 1 BauNVO)
- Erleichterung nachträglicher Wärmedämmung (§§ 19, 20, 23 BauNVO)

- Überschreiten von Baufenstern ohne ausdrückliche Zulassung (§ 23 Abs. 2 und 3 BauNVO)

Az. : II/1 620-02

Mitt. StGB NRW Juni 2010

Umwelt, Abfall und Abwasser

255 Oberverwaltungsgericht NRW zum Beitragsschuldner

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 05.02.2010 (Az. 14 A 2642/09) klar gestellt, dass ein Eigentümerwechsel zwischen dem Ursprungsbescheid und einem Änderungsbescheid keine Auswirkung auf die Beitragspflicht hat. Die persönliche Beitragspflicht eines Grundstückseigentümers erlischt nach dem OVG NRW nicht durch einen Eigentümerwechsel. Ist die Beitragspflicht einmal in der Person eines Grundstückseigentümers entstanden, kann sie nicht durch Veräußerung des Grundstückes auf den Erwerber übergehen. Denn durch den erstmaligen Heranziehungsbescheid ist der Beitragsschuldner für die gesamte entstandene Beitragsforderung bestimmt (vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 06.07.2004 – Az. 15 B 1263/04).

Az. : II/2 24-22 qu-ko

Mitt. StGB NRW Juni 2010

256 Oberverwaltungsgericht NRW zu Kanalanschlusskosten

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 05.02.2010 (Az. 15 A 2642/09) abermals die ständige Rechtsprechung fortgesetzt, wonach Anschlusskosten für ein Grundstück an den öffentlichen Abwasserkanal von 25.000 Euro (ohne Kanalanschlussbeiträge) zumutbar sind.

Az. : II/2 24-22 qu-ko

Mitt. StGB NRW Juni 2010

257 Oberverwaltungsgericht NRW zur Beitragsstundung

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 02.12.2009 in Bestätigung des Urteils des VG Arnsberg vom 09.09.2009 (Az.: 5 K 231/08) nochmals herausgearbeitet, dass im Hinblick auf einen erlassenen Beitragsbescheid im Nachgang eine Billigkeitsentscheidung in Bezug auf einen Erlass oder eine Stundung getroffen werden muss, wenn sich anderenfalls eine erhebliche Härte ergibt. Dabei weist das OVG NRW darauf hin, dass unabhängig von der Billigkeitsentscheidung die Rechtmäßigkeit der Festsetzung des Beitrages davon unberührt bleibt, d.h. ein Beitragsbescheid ohne Billigkeitsentscheidung ist nicht rechtswidrig, weil ein etwaiger Anspruch auf (Teil-)Erlass oder Stundung nicht Gegenstand einer Anfechtungsklage gegen den Beitragsbescheid ist (so: OVG NRW Urteil vom 5.10.2006 – Az.: 15 A 2933/04 - ; OVG NRW, Urteil vom 4.1.2001 – Az.: 15 A 5566/99, NWVBl. 2002, S. 18ff., S. 190).

Im Kern geht das OVG NRW davon aus, dass es Grundstücksflächen geben kann, die nicht reif für eine bauliche Nutzung sind und die auch nicht auf eine Entwässerung in die öffentliche Entwässerungsanlage angewiesen sind. Dieses kann etwa bei entwässerungsrechtlich ausgeschlossenen Abwässern aus Stallungen der Fall sein.

Insoweit bestätigt das OVG NRW das Urteil des VG Arnsberg vom 09.09.2009 (Az.: 5 K 231/08) bestätigt, wonach eine Unbilligkeit bzw. besondere Härte zwar nicht zugleich eine Verpflichtung der beklagten Stadt zur Folge hat, die (Teil-)Forderung zu erlassen bzw. hilfsweise zinslos zu stunden. Zwar ist das der Gemeinde über § 12 Abs. 1 Nr. 5 KAG NRW i.Vm. §§ 222, 227 Abgabenordnung eingeräumte Ermessen gewissermaßen bereits vorgezeichnet. Dieses allein löst jedoch keine Ermessensreduzierung auf Null aus, die ihrerseits Voraussetzung dafür ist, dass der betroffene Beitragsschuldner auch einen Anspruch auf Billigkeitsentscheidung hätte, den er dann durch eine Verpflichtungsklage gegen die Gemeinde verfolgen muss, wenn diese im Vorfeld eine vom Beitragsschuldner beantragte Billigkeitsentscheidung abgelehnt hat.

Nach den VG Arnsberg muss die Gemeinde grundsätzlich in 3 Prüfungsschritten vorgehen. In einem ersten Prüfungsschritt wird zunächst die Fläche und die darauf entfallene Höhe des Anschlussbeitrages bestimmt. In einem zweiten Schritt ist dann zu prüfen und zu entscheiden, ob eine Unbilligkeit bzw. eine besondere Härte vorliegt, so dass eine Billigkeitsmaßnahme oder Stundungsregelung zu treffen ist. Dabei ist bedeutsam, ob die Unbilligkeit dauerhaft besteht oder der besonderen Härte durch eine zeitlich befristete Maßnahme entgegen gewirkt werden kann. Ist letzteres der Fall, kommt eine Stundung der Teilforderung in Betracht.

Dabei muss auch beachtet werden, dass ein Erlass endgültig dazu führt, dass die Beitragsforderung insofern erlischt. In einem dritten Prüfungsschritt ist dann zu entscheiden, für welchen Zeitraum die Stundung gelten soll und ob bzw. wann eine Entscheidung über die Verzinsung der Forderung oder den vollständigen bzw. teilweisen Verzicht von Stundungszinsen nach § 234 Abs. 2 Abgabenordnung ergehen kann. Insoweit sind die Prüfschritte, die das VG Arnsberg vorgezeichnet hat, nicht zu beanstanden, sondern sie geben vielmehr das Verfahren für die Gemeinde wieder, ob und wie eine Billigkeitsentscheidung zu treffen ist oder nicht.

Dabei ist aber zu beachten, dass es sich bei dem Urteil des VG Arnsberg vom 09.09.2009 (Az. 5 K 231/08) um eine Verpflichtungsklage auf Erlass einer Billigkeitsentscheidung handelt und es nicht um die Anfechtung eines erlassenen Beitragsbescheides geht, der auch nach dem Beschluss des OVG NRW vom 02.12.2009 (Az. 15 A 2367/09) rechtmäßig ist, d. h. die Frage, ob eine Billigkeitsentscheidung getroffen wird, ist unabhängig vom erlassenen Beitragsbescheid in einem gesonderten Verfahren zu prüfen, das regelmäßig durch den Antrag des Beitragsschuldners auf Billigkeitsentscheidung ausgelöst wird und bei einer abschlägigen Entscheidung im Rahmen der Verpflichtungsklage gegen die Gemeinde geltend gemacht werden kann.

Az. : II/2 24-22 qu-ko

Mitt. StGB NRW Juni 2010

258 Oberverwaltungsgericht NRW zur Anwendung der Tiefenbegrenzung

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 16.02.2010 (Az. 15 A 2613/09) entschieden, dass auch bei der Anwendung einer satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung der wirtschaftliche Grundstücksbegriff des OVG NRW auf die Fläche anzuwenden ist, für den die satzungsrechtliche Tiefenbegrenzung generalisierend die räumliche Erschließungswirkung der Entwässerungsanlage abbildet. Das herangezogene Buchgrundstück wies eine Größe von 9.810 qm auf. Die beklagte Gemeinde hatte daraufhin die satzungsrechtliche Tiefenbegrenzung von 30 m angewendet und damit eine kleinere wirtschaftliche Einheit von insgesamt 1.875 qm gebildet. Der beklagten Gemeinde gab das OVG insofern Recht, dass diese Größe (1.875 qm) für sich genommen noch nicht zur Bildung einer (weiteren) kleineren wirtschaftlichen Einheit gezwungen hat. Allerdings ist nach Auffassung des OVG NRW je nach Lage des Einzelfalles die Bildung einer kleineren wirtschaftlichen Einheit dennoch zu prüfen und kann auch geboten sein.

Insoweit weist das OVG darauf hin, dass bei einem bebauten Grundstück im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) die jeweilige Bebauung der Fläche prägend für den wirtschaftlichen Vorteil ist, der durch den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage geboten wird. Für eine gärtnerische Nutzung von Teilflächen gilt dieses nicht. Diese ist nach dem OVG NRW auch ohne unmittelbaren Bezug zu einer Bebauung möglich, sodass es auf diesen Umstand nicht maßgeblich ankommt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 11.03.2008 – Az. 15 A 2588/07).

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass es bei der Anwendung einer satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung auf Außenbereichs-Grundstücke nach wie vor als grundsätzlich möglich erscheint, die gesamte Fläche zu veranlagen, die sich aus der Anwendung der satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung ergibt. Soweit Teilflächen innerhalb der satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung landwirtschaftlich genutzt werden, besteht auch die Möglichkeit, den Kanalanschlussbeitrag bezogen auf diese Teilflächen zinslos bis auf den Widerruf der Stundung durch die Stadt zu stunden. Dieses gilt insbesondere dann, wenn innerhalb der satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung Stallungen vorhanden sind, weil diese bei einer Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung auch anderweitig genutzt werden können.

So kann ein Kuhstall oder Schweinestall, der innerhalb der satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung liegt, zeitlich später auch zu Ferienwohnungen umgebaut werden. Zumindest kann durch die Verfahrensweise einer zinslosen Stundung im Hinblick auf Teilflächen der Gefahr der Festsetzungsverjährung für Teilflächen innerhalb der Tiefenbegrenzung begegnet werden. Für den Beitragsschuldner besteht der Vorteil, dass er bezogen auf die Teilfläche nicht sofort zahlen muss und er sich den Beitragssatz in der gegenwärtigen Höhe sichern kann, weil dieser sich durch eine Neukalkulation in der Zukunft auch erhöhen könnte.

Letzten Endes ist es aber stets eine Frage des Einzelfalles, ob der Weg einer zinslosen Stundung gewählt wird oder aus der Tiefenbegrenzungsfläche eine kleinere wirtschaftliche Einheit

herausgelöst wird, die dann der Veranlagung zugrunde gelegt wird. Jedenfalls sollte stets in einem Lageplan zum Beitragsbescheid klar und deutlich bezogen auf das veranlagte Grundstück farblich gekennzeichnet herausgestellt werden, welche Fläche der Verlangung zugrunde gelegt worden ist. Dieses gilt auch dann, wenn eine wirtschaftliche Einheit aus der satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzungsfläche wiederum herausgelöst worden ist und Grundlage für die Veranlagung war.

Az. : II/2 24-22 qu-ko

Mitt. StGB NRW Juni 2010

259 Neue Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

Am 22.3.2010 ist die neue Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetz – 1. BImSchV) in Kraft getreten (BGBl. I 2010, S. 38ff.). Die 1. BImSchV ist neu erlassen worden, weil insbesondere durch die Verfeuerung von Holz in Kleinfeuerungsanlagen verschiedene Luftschadstoffe wie unter anderem Feinstaub freigesetzt werden. Für Holzheizungen, Kaminöfen und andere kleine Feuerungsanlagen, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, gelten daher ab dem 22. März 2010 neue Umweltauflagen.

Im Zusammenhang mit der Feinstaub-Belastung ist nicht nur der Kfz-Verkehr in deutschen Innenstädten und Ortskernen für Luftverunreinigungen verantwortlich. Auch andere Quellen sind relevant wie z.B. die Holzheizungen und Kamine in privaten Haushalten. 2006 und 2007 waren in Deutschland die Emissionen an gesundheitsschädlichem Feinstaub (PM₁₀) aus kleinen Holzfeuerungsanlagen mit 22 Tsd. t etwa so hoch wie die aus den Motoren der Pkw, Lkw und Motorräder zusammen (ca. 21 Tsd. t). Verantwortlich hierfür ist der Trend zum Heizen mit Holz. Ein besonderes Problem stellen die - zumeist älteren - Einzelraumfeuerungen dar. Sie verursachen bei gleichem (Primär-) Energieeinsatz um ein Vielfaches höhere Feinstaub-Emissionen als moderne Holzfeuerungsanlagen.

Wie hoch diese Emissionen tatsächlich sind, hängt nicht nur von Art und Alter der Anlage ab. Auch die Art der Befuerung, der Wartungszustand der Anlagen sowie die Auswahl und Qualität des genutzten Holzes spielen eine Rolle. Angesichts dieser Problematik sollte bei Holzfeuerungen nur modernste Anlagentechnik zum Einsatz kommen. Relativ günstige Emissionswerte haben z.B. Holzpellettheizungen. Kleinfeuerungsanlagen stoßen jedoch nicht nur Feinstaub, sondern auch Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid aus.

Für die Begrenzung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen gilt in Deutschland die 1. BImSchV. Sie gibt vor, welche Grenzwerte Feuerungsanlagen der Haushalte und Kleinverbraucher einhalten müssen und welche Brennstoffe in solchen Anlagen zulässig sind. Da einige Vorschriften der 1. BImSchV aus dem Jahr 1988 stammten, gaben sie nicht mehr den Stand der Technik wieder. Daher wurden die Vorschriften der 1. BImSchV überarbeitet.

Ein wesentliches Element der neuen 1. BImSchV ist die Festsetzung von Höchstgrenzen für Staub und Kohlenmono-

xid. Die Emissionsgrenzwerte für Staub können von neuen Feuerungsanlagen, die üblicherweise im häuslichen Bereich eingesetzt werden, wie Heizungen, Kaminöfen oder Kachelofeneinsätzen ohne Staubfilter erreicht werden. Die Festlegung von fortschrittlichen Emissionsgrenzwerten für Kohlenmonoxid führt zum Einsatz verbesserter Verbrennungstechniken, die im Ergebnis zudem die Geruchsbelästigungen in der jeweiligen Nachbarschaft reduzieren. Auch für bestehende Anlagen werden Grenzwerte festgelegt. Sofern für diese Anlagen mit Hilfe einer Herstellerbescheinigung oder durch eine Vor-Ort-Messung die Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen werden kann, ist ein zeitlich unbegrenzter Betrieb möglich.

Erst wenn dies nicht möglich ist, kommt zwischen den Jahren 2014 und 2024 ein Sanierungsprogramm zum Tragen. Das Sanierungsprogramm sieht die Nachrüstung oder den Austausch gegen emissionsarme Anlagen vor. Sogenannte Grundöfen, Kochherde, Backöfen, Badeöfen, offene Kamine sowie Öfen, die vor dem Jahr 1950 errichtet wurden, sind sogar gänzlich vom Sanierungsprogramm ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen sind Öfen, die nicht als Zusatzheizungen, sondern als einzige Öfen zur Beheizung von Wohnungen oder Häusern eingesetzt werden.

Weiterhin sieht die 1. BImSchV eine Beratung für die Betreiber zum richtigen Umgang mit der Anlage und den einzusetzenden Festbrennstoffen vor. Außerdem wird der Brennstoff Holz künftig regelmäßig hinsichtlich Qualität im Zusammenhang mit anderen Überwachungsaufgaben überprüft. Eine deutliche Kostenentlastung soll die Novelle Betreibern von Öl- und Gasheizungen bringen: Die Intervalle der regelmäßigen Überwachungen werden verlängert. Die bisher jährliche Überwachung soll auf einen dreijährlichen beziehungsweise zweijährlichen Turnus umgestellt werden. Damit wird dem technischen Fortschritt bei Öl- und Gasheizungen Rechnung getragen, die heute wesentlich zuverlässiger arbeiten als noch vor 20 Jahren.

Weitere Informationen können unter abgerufen werden unter: www.bmu.de/luftreinhaltung/downloads/doc/39616.php.

Az. : II/2 70-00 qu-ko

Mitt. StGB NRW Juni 2010

260 Neue Mustersatzungen im Abwasserbereich

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat in Zusammenarbeit mit der Kommunal- und Abwasserberatung NRW und in Abstimmung mit dem Umweltministerium NRW und dem Innenministerium NRW die Mustersatzungen im Abwasserbereich überarbeitet.

Hierzu gehören:

- die Muster-Abwasserbeseitigungssatzung (Stand 30.04.2010),
- die Mustersatzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Stand: 30.04.2010),
- die Mustersatzung über die Entsorgung von Grundstücks-

entwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben - Stand 30.04.2010) und

- die Mustersatzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW (Stand: 30.04.2010)

Die Überarbeitung dieser Muster-Satzungen war erforderlich, weil am 1.3.2010 das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG - BGBl. I 2009, Seite 2585 ff.) in Kraft getreten ist. Außerdem ist zum 31.3.2010 das geänderte und an das neue WHG angepasste Landeswassergesetz (LWG NRW - GV. NRW. 2010, Seite 185 ff.) in Kraft getreten. Eine Überarbeitung der Mustersatzungen im Abwasserbereich war unter anderem deshalb notwendig, weil in § 54 WHG erstmalig seit dem 01.03.2010 der Abwasserbegriff bundeseinheitlich geregelt und definiert wird. Die Abwasser-Definition in § 51 Abs. 1 LWG NRW findet deshalb ab dem 1.3.2010 keine Abwendung mehr. Im

Hinblick auf die Mustersatzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW wird darauf hingewiesen, dass diese Muster-Satzung inhaltlich keine Änderungen zur Mustersatzung vom 19.06.2009 beinhaltet. Allerdings ist zum 31.03.2010 das neue Wasserhaushaltsgesetz in Kraft getreten und am 31.03.2010 der § 61 a Abs. 6 LWG NRW um die Sätze 3 bis 9 ergänzt worden. Deshalb ist in einer Satzung nach § 61 a Abs. 5 LWG NRW zumindest die Präambel anzupassen und auf die neuen gesetzlichen Rechtsgrundlagen (§§ 60, 61 WHG und § 61 a LWG NRW neue Fassung) zu verweisen.

Die Muster-Satzungen können im Intranet des StGB NRW im Mitgliederbereich abgerufen werden und zwar unter: Fachinfo/Service, Mustersatzungen.

Az. : II/2 24-24 qu-ko

Mitt. StGB NRW Juni 2010